

VERPASSTE CHANCEN? DIE VERTRÄGE ZWISCHEN BONN UND PRAG IM URTEIL DER SUDETENDEUTSCHEN ¹

Von *K. Erik Franzen*

Die folgende Einschätzung des Vorsitzenden des Bundesvorstandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Franz Böhm, aus dem Jahr 1974 bezieht sich auf die gelungene Integration der vertriebenen Sudetendeutschen in das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland, eine Leistung, für die auch und gerade den Vertriebenen Anerkennung und Respekt gebührt: „Es bleibt eine seltene Ausnahme, daß Menschen und Völker aus der Geschichte Lehren ziehen. Zu diesen Ausnahmen zählt eindeutig das Verhalten der Sudetendeutschen nach 1945.“²

Diese Integration war keine Absorption im Sinne des Aufgebens eigener kultureller oder geistiger Werte, was ein besonderes Verdienst zahlreicher sudetendeutscher Vereinigungen war. Politisch war die Sudetendeutsche Landsmannschaft als an Mitgliedern größte dieser Gruppen bemüht, die Sudetendeutschen als Einheit zusammenzufassen und deren Interessen zu vertreten. Immer meldete sie sich zu Wort, wenn es galt, dem eigenen Anspruch als Anwalt sudetendeutsch verstandener Anliegen gerecht zu werden.

Im folgenden wird anhand des am 11. Dezember 1973 unterzeichneten Prager Vertrages und des Nachbarschaftsvertrages vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik untersucht, wie die politisch organisierten Sudetendeutschen die Abkommen zwischen Bonn und Prag interpretierten und einordneten. Unter „sudetendeutschem Urteil“ werden an dieser Stelle vorrangig die Äußerungen der Sudetendeutschen Landsmannschaft verstanden, die das Bild „der Sudetendeutschen“ in der Öffentlichkeit bis heute weitgehend bestimmen. Berücksichtigt werden zudem die Stellungnahmen des Sudetendeutschen Rates³ und der drei Gesinnungsgemeinschaften⁴, die eine

¹ Dieser Aufsatz ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse meiner Kölner Magisterarbeit über das Thema „Der Prager Vertrag vom 11. Dezember 1973 im Urteil der Sudetendeutschen“ (1995), ergänzt um die Diskussion um den Nachbarschaftsvertrag vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik.

² Weg und Ziel. Eine Chronik der heimatvertriebenen Sudetendeutschen. Herausgegeben im Auftrag der Sudetendeutschen Landsmannschaft von Franz Böhm. München 1974, 5.

³ Der am 3. April 1955 gegründete Sudetendeutsche Rat übernahm die Tradition der am 16. Juli 1947 als „Arbeitsausschuß zur Wahrung sudetendeutscher Interessen“ gegründeten Vereinigung, die sich im Januar 1948 als „Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen“ konstituierte. Die Mitglieder des Rates müssen Mitglieder der Sudetendeutschen Landsmannschaft sein. Durch die Zusammensetzung der Mitglieder aus drei Kurien, von der eine aus Bundestagsabgeordneten sudetendeutscher Herkunft besteht, ist beabsichtigt, eine Verbindung der Sudetendeutschen Landsmannschaft zu den im Bundestag vertretenen

politische Reflexionsebene innerhalb der organisierten Volksgruppe und damit ein Phänomen bilden, das bei keiner anderen Vertriebenenorganisation existiert und unter den Sudetendeutschen in der Bundesrepublik ein breites politisches Spektrum abdeckt⁵.

Thematisiert wird dabei in erster Linie das sich im juristischen Urteil und besonders in der historisch-politischen Einordnung der Verträge durch die politisch organisierten sudetendeutschen Einrichtungen spiegelnde Selbst- und Geschichtsverständnis, was zur Folge hat, daß eine Vielzahl von einzelnen, in anderen Zusammenhängen wichtigen Vertragsaspekten ausgeblendet wird.

Dementsprechend liegt das Hauptgewicht bei der Quellenauswertung auf sudetendeutschen Publikationen, gemeint sind hier vor allem die Veröffentlichungen der jeweiligen Institutionen, die neben eigenen Presseorganen auch umfassende Schriftenreihen betreiben.

Die Auseinandersetzung um den Prager Vertrag

Mit der Ratifizierung des Prager Vertrages durch die Parlamente der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei im Juli 1974 war das Bemühen der sozial-liberalen Bundesregierung um die Aufnahme normaler Beziehungen zu den Staaten Osteuropas zu einem vorläufigen Abschluß gebracht und damit der „Schlußstein“⁶

Parteien zu verwirklichen und möglichst umfassend zu legitimieren. Absicht des Sudetendeutschen Rates ist es in erster Linie, den Rechtsanspruch der Sudetendeutschen auf ihre Heimat auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts durchzusetzen. Zur Entstehung und Entwicklung *Maier*, Erich: 40 Jahre Sudetendeutscher Rechtskampf. Die Arbeit des Sudetendeutschen Rates seit 1947. München 1987.

⁴ Gemeint sind die Ackermann-Gemeinde, die Seliger-Gemeinde und der Witikobund. Der Begriff wurde vom ersten Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Rudolf Lodgman von Auen, geprägt. Vgl. die Hinweise dazu bei *Brand*, Walter: Zehn Jahre Witikobund. In: Die Marbacher Vorträge 1958. Hrsg. v. Witiko-Bund. Frankfurt am Main 1959, 21 (Beiträge des Witiko-Bundes zu Fragen der Zeit 6).

⁵ Die Ackermann-Gemeinde entwickelte sich aus dem katholischen Bereich politisch orientierter Sudetendeutscher der Ersten Tschechoslowakischen Republik und entstand unter dem Einfluß besonders des Haibach-Kreises im Januar 1946 in Ingolstadt. Vgl. u. a. *Seibt*, Ferdinand: Deutschland und die Tschechen. Geschichte einer Nachbarschaft in der Mitte Europas. 2. Aufl. München 1995, 361. Zur Satzung und dokumentarischen Zeugnissen: Zwanzig Jahre danach. Besinnung und Ausblick. Hrsg. v. Ackermann-Gemeinde. München 1966 (Schriftenreihe der Ackermann-Gemeinde 21) und Weg und Ziel. Hrsg. v. Ackermann-Gemeinde. 3. Aufl. München 1988 (Schriftenreihe der Ackermann-Gemeinde 24). Die im April 1947 zum ersten Mal tagende Seliger-Gemeinde dagegen versteht sich explizit als Nachfolgeorganisation der Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiter-Partei (DSAP) der Ersten Tschechoslowakischen Republik und bezeichnet sich als „Gesinnungsgemeinschaft sudetendeutscher Sozialdemokraten“. Siehe Satzung der Seliger-Gemeinde für die Bundesrepublik Deutschland e.V. Hrsg. v. Seliger-Gemeinde. München o. J. § 1. Der Witikobund versteht sich als nationale Gesinnungsgemeinschaft und entstand auf einer Tagung im April/Mai 1948 aus ehemaligen Mitgliedern sudetendeutscher Volkstumsorganisationen (Kameradschaftsbund, Aufbruch und Bereitschaft) der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Vgl. Der Witikobund. Weg - Wesen - Wirkung. Hrsg. v. Witikobund. München 1969 (Beiträge des Witikobundes zu Fragen der Zeit 20).

⁶ *Wagner*, Wolfgang: Der Prager Vertrag als Schlußstein der bilateralen Ostpolitik. Europa-Archiv 25/17 (1970) 63.

ihrer ostpolitischen Gesamtarchitektur gesetzt worden. Von der Aufnahme erster offizieller Kontakte zwischen den Regierungen beider Staaten im Januar 1967 bis zur Vertragsunterzeichnung am 11. Dezember 1973 waren beinahe sieben Jahre vergangen: ein Indiz für die Schwierigkeiten und Probleme in den gegenseitigen Beziehungen, die es zu überwinden galt, um ein vertrauensvolleres Klima zwischen beiden Staaten zu schaffen.

Die Sudetendeutschen waren von den Regelungen des Prager Vertrages entscheidend betroffen, da er an oberster Stelle das Thema „München 1938“ behandelte und die Sudetendeutschen demnach „der größte Streitpunkt in dem Problembündel von ‚München‘“⁷ waren.

War der Kampf der „Volksgruppenführung“⁸ um den Prager Vertrag mit dessen Ratifizierung gescheitert? Nach Bekanntwerden des Wortlautes des Vertragstextes anlässlich seiner Paraphierung am 20. Juni 1973⁹ faßte ein Memorandum des Referates für rechtliche Grundsatzfragen der Sudetendeutschen Landsmannschaft vom 8. Juli 1973¹⁰, das den Prager Vertrag „unter allen Gesichtspunkten der gesamten historischen Entwicklung, der Rechte der Sudetendeutschen sowie eines notwendigen deutsch-tschechoslowakischen Ausgleichs“¹¹ geprüft hatte, die Kritik der „Volksgruppenführung“ zusammen: „a) Der Vertrag enthält eine Fülle von Unklarheiten, die in der Praxis Anlaß zu fortwährenden Streitigkeiten geben können, die das zukünftige Verhältnis beider Staaten belasten. b) Dem Vertrag mangelt insbesondere die historisch-politisch-moralische Ausgewogenheit der Aussage, was zum Nachteil der deutschen Seite und insbesondere der Hauptbetroffenen, der Sudetendeutschen, ist.“¹²

⁷ Lemberg, Hans: „München 1938“ und die langfristigen Folgen für das Verhältnis zwischen Tschechen und Deutschen. In: Das Scheitern der Verständigung. Tschechen, Deutsche und Slowaken in der Ersten Republik (1918–1938). Hrsg. v. Jörg K. Hoensch und Dušan Kováč. Essen 1994, 153 (Veröffentlichungen des Instituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa 2).

⁸ Die Begriffe „Volksgruppenführung“, „Volksgruppenorganisation“ und „Volksgruppe“ werden im weiteren Verlauf der Arbeit in Anführungszeichen gesetzt, da das aus § 3 der Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft resultierende Volksgruppenverständnis, das auch nach der Vertreibung aller Nachkommen von Sudetendeutschen unter Ignorierung ihrer jeweiligen Bewußtseinsentscheidung als Teil der „sudetendeutschen Volksgruppe“⁸ umfaßt, in Frage gestellt werden muß: unter „Volksgruppenorganisation“ werden alle hier untersuchten politischen Organisationen verstanden; unter „Volksgruppenführung“ nur die Sudetendeutsche Landsmannschaft und der Sudetendeutsche Rat. Daß es heute eine Volksgruppe der Sudetendeutschen gibt, wird vom Verfasser nicht angezweifelt. Diese konstituiert sich jedoch nicht in dem von der Landsmannschaft behaupteten Sinn, sondern in dem einer Bekenntnisgemeinschaft.

⁹ Siehe Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bulletin) Nr. 76 vom 21. 6. 1973, 757–760.

¹⁰ In: Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen. Dokumentation zum „Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik“. Hrsg. v. Sudetendeutsche Landsmannschaft. München 1973, 10–22.

¹¹ Ebenda 11.

¹² Ebenda 20.

„München 1938“: Die Frage der Gültigkeit und mögliche Folgen

Das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 war zentrale Thematik der Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und der Tschechoslowakei, folglich auch des Prager Vertrages. Hauptsächlich ging es dabei um die unterschiedliche Beurteilung der Frage dessen Gültigkeit, präziser um seine historisch-politischen Grundlagen und die aus der zeitlichen Festlegung einer angenommenen Ungültigkeit möglicherweise resultierenden rechtlichen und politischen Konsequenzen.

Der Unterhändler der Bundesregierung in den Vertragsgesprächen, Paul Frank, beschrieb die hinter der Auseinandersetzung stehende Motivation der Bundesregierung wie folgt: „Der Vertrag zwischen beiden Nachbarländern durfte nicht dazu beitragen, die unselige Frustration am Leben zu erhalten und zu immer neuen Kontroversen Anlaß zu geben; er mußte erreichen, daß das Münchener Abkommen für beide Seiten endgültig der Vergangenheit angehörte, damit es den Weg für die notwendige Zusammenarbeit nicht mehr versperren konnte.“¹³

Wie einigten sich die Verhandlungspartner schließlich, um das „Gespenst von München“¹⁴ im Interesse künftiger Beziehungen zu beseitigen¹⁵? Beide Seiten hatten sich in Artikel (Art.) I des Prager Vertrages darauf verständigt, das Abkommen als „nichtig“ zu betrachten¹⁶. Damit war dem Wunsch der Tschechoslowakei, eine Nichtigkeitserklärung vertraglich festzulegen, formal entsprochen worden. Das besondere Moment war dabei die *vereinbarte* Nichtigkeit im Prager Vertrag: das Münchener Abkommen wurde nämlich für *ingeschränkt* nichtig gehalten. Die Formulierung, „betrachten [...] im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen [...] als nichtig“, beinhaltete lediglich die Feststellung, daß beide Vertragsparteien, was ihr zukünftiges Verhältnis anbelangte, das Abkommen als nicht mehr gültig ansahen und damit als Hindernis für künftige Beziehungen aus dem Wege räumten¹⁷. Diese Aussage bedeutete mithin keinesfalls eine „Anerkennung mit rückwirkender Kraft“¹⁸.

Die entscheidende Frage lautete: handelte es sich hier um die Bestätigung einer Nichtigkeit von Anfang an, die von der tschechischen Seite unbeirrt verlangt und von

¹³ Siehe Frank, Paul: Entschlüsselte Botschaft. Ein Diplomat macht Inventur. Stuttgart 1981, 305.

¹⁴ E b e n d a 303.

¹⁵ In einem juristischen Kommentar wurde das Münchener Abkommen vom Herausgeber als „stinkender Leichnam“ titulierte, den es endlich zu beerdigen gelte. Ostverträge III. Deutsch-tschechoslowakische Verträge. Hrsg. v. Ingo von M ü n c h. Berlin-New York 1973, 4.

¹⁶ Die Formulierung lautete konkret: „Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachten das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig.“ Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. In: Bundesgesetzblatt. Teil II. Jahrgang 1974 (BGBl. 1974 II) 991.

¹⁷ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung zum Prager Vertrag. Drucksachen 2 (1974). Hrsg. v. Bundesrat. Bonn 1974, 11.

¹⁸ Richt h o f e n, Hermann von: Der Vertrag zwischen Bonn und Prag. Aussenpolitik 25/1 (1974) 46.

der Bundesregierung in den Verhandlungen immer wieder abgelehnt worden war? Diese Frage muß deutlich verneint werden, denn der ausschlaggebende Art. I erwähnte überhaupt keinen Zeitpunkt einer Ungültigkeit des Münchener Abkommens¹⁹.

Auch die Interpretation der Präambel läßt keinen ex-tunc-Schluß zu. Der dort gewählte Wortlaut, das Münchener Abkommen sei der Tschechoslowakei „durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen“²⁰ worden, war für diese Schlußfolgerung irrelevant, da nach gültiger Völkerrechtsauffassung des Jahres 1938 aufgezwungene Verträge keineswegs von Beginn an nichtig waren²¹.

Die zwischen den Unterzeichnern strittige Frage, ab wann das Münchener Abkommen als ungültig anzusehen ist, war also bewußt offengelassen worden, da eine Einigung aufgrund des unnachgiebigen Verhaltens der beiden Gesprächspartner nicht möglich schien²².

Während die Erklärung des Sudetendeutschen Rates vom Juli 1973²³ nicht dezidiert auf einzelne Vertragsinhalte einging, setzte sich das Memorandum des Bundesvorstands der Sudetendeutschen Landsmannschaft vom 8. Juli 1973²⁴, das der Erklärung der Bundesversammlung zum Prager Vertrag²⁵ und auch derjenigen des Sudetendeutschen Rates als weitere Entscheidungsgrundlage diente, detailliert mit einzelnen Vertragsbestimmungen auseinander²⁶.

In der vom Bundesreferat für rechtliche Grundsatzfragen unter Leitung von Fritz Wittmann erarbeiteten Stellungnahme wurde zugegeben, daß eine Ungültigkeit des Münchener Abkommens von Anfang an offenbar nicht gegeben sei und anerkannt werden müsse, „daß damit die moralisch-politische Seite der deutschen Politik, die zu dem Münchener Abkommen geführt hat und die in Absatz 3 der Präambel angesprochen ist, von der Ebene der juristischen Beurteilung und der sich daraus ergebenden

¹⁹ Vgl. K i m m i n i c h, Otto: Die Beurteilung des Münchener Abkommens im Prager Vertrag und in der dazu veröffentlichten völkerwissenschaftlichen Literatur. In: Forschungsbeiträge der Geisteswissenschaftlichen Klasse. Hrsg. v. Sudetendeutsche Akademie der Wissenschaften und Künste. München 1988, 130 (Schriftenreihe der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste 8). Auch M ö l l e r, Dietrich: Die Verständigung zwischen Bonn und Prag. Aussenpolitik 24/3 (1973) 345.

²⁰ BGBI. 1974 II 990.

²¹ Vergleiche Z ü n d o r f, Benno: Die Ostverträge. Moskau - Warschau - Prag - Das Berlin-Abkommen - Die Verträge mit der DDR. Bonn 1979, 105. Einschränkend auch K i m m i n i c h: Die Beurteilung des Münchener Abkommens im Prager Vertrag 151.

²² Vgl. F r a n k: Entschlüsselte Botschaft 307ff. Auch Walter Scheel in seiner Rede am 27. März 1974 im Deutschen Bundestag. In: Bulletin Nr. 42 vom 29. 3. 1974, 409. Ebenso W a g n e r: Der Prager Vertrag 67.

²³ Siehe die „Erklärung des Sudetendeutschen Rates zu dem paraphierten ‚Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik“. In: Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 8f.

²⁴ E b e n d a 10–22.

²⁵ E b e n d a 9f.

²⁶ Die „Volksgruppenführung“ hatte sich schon während der Verhandlungs- und Gesprächsrunden zwischen Bonn und Prag aus Gründen „völliger Rechtsunsicherheit“ für die Sudetendeutschen konsequent gegen eine Nichtigkeitserklärung „von Anfang an“ ausgesprochen.

rechtlichen Konsequenzen getrennt worden ist“²⁷. Gewarnt wurde vor der Vermengung moralisch-politischer und juristischer Aspekte in der politischen Praxis, die den Wert dieser Vereinbarung unterminieren würde²⁸.

Hinter dieser Argumentation stand die generelle Einschätzung der „Volksgruppenführung“, daß die im Prager Vertrag ausgehandelten Bestimmungen „mehrdeutig, d. h. widersprüchlicher Auslegung zugänglich sind“ und dadurch in ihnen der „Keim zu neuem Zwist“ liegt²⁹. Die Bilanz des Bundesvorstands der Sudetendeutschen Landsmannschaft: „Die Nichtigkeitsaussage in dem deutsch-tschechoslowakischen Vertrag muß daher als ‚formulierter Dissens‘ bezeichnet werden, der nicht im Sinne einer allgemeinen völkerrechtlichen Ordnung sein kann.“³⁰

Die völkerrechtliche Perspektive läßt jedoch einen solchen Schluß nicht zu: die Einheitlichkeit der juristischen Kommentare diesbezüglich ist einleuchtend³¹. Die aus der Bezeichnung „offener Dissens“³² gar abgeleitete Ungültigkeit des gesamten Vertragswerkes ist ebenso unhaltbar³³ wie die Kritik, daß sich der Prager Vertrag qua Mehrdeutigkeit einer ex-tunc-Interpretation des Münchener Abkommens angleiche und damit sudetendeutsche Rechtspositionen gefährde.

Daß beide Vertragspartner weiterhin an ihrer unterschiedlichen Rechtsauffassung festhielten, stellte ein anderes Problem dar³⁴, das durch den Vertrag allerdings nicht gelöst werden konnte, da eine Einigung nicht möglich war. Die in der Kompromißlösung zum Ausdruck kommende Eindeutigkeit der Nichtigkeitsaussage wurde dadurch aber nicht beeinträchtigt.

Vgl. Mögliche Rechtsfolgen einer Nichtigkeitsklärung des Münchener Abkommens ‚von Anfang an‘. Hrsg. v. Sudetendeutscher Rat. München 1971, 8.

²⁷ E b e n d a 15.

²⁸ Explizit wurde an dieser Stelle auf eine Äußerung Scheels vom 20. Juni 1973 Bezug genommen. Bulletin Nr. 76, 761f.

²⁹ Beide Zitate aus dem Memorandum des Bundesvorstandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Siehe Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 13f.

³⁰ E b e n d a 16.

³¹ So heißt es u. a. zusammenfassend bei W e i g a n d, Matthias: Der Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 11. Dezember 1973 – Eine völkerrechtliche Analyse. Frankfurt 1975, 45: „Im deutsch-tschechoslowakischen Vertrag klammerte man die gegensätzlichen Ansichten über den Zeitpunkt der Nichtigkeit des Münchener Abkommens von 1938 aus, einigte sich aber dafür über die in der Praxis bedeutsame Regelung der Konsequenzen aus einer Nichtigkeit. Die Bezeichnung als ‚formulierter Dissens‘ ist daher mißverständlich. Soweit es überhaupt zu einer Vereinbarung kam, war man in der Tat auch einer Meinung.“

³² Siehe W i t t m a n n, Fritz: Das Abkommen mit Prag – eine tragbare Lösung für beide Seiten? Die Welt vom 26. 6. 1973.

³³ Vgl. W e i g a n d: Der Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen 73. Gleichlautend äußerte sich Otto K i m m i n i c h: „... , daß die Formulierung des Art. I rechtstechnisch einwandfrei ist“. Siehe D e r s.: Die Aussagen des Prager Vertrages zum Münchener Abkommen in völkerrechtlicher Sicht. Politische Studien. Sonderheft 1/1974. Bundesrepublik Deutschland – Tschechoslowakei. Beiträge und Dokumente zum Vertrag vom 11. Dezember 1973, 29.

³⁴ „Beide Seiten tragen für ‚ihre‘ Interpretation des Art. I des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens politisch das *Interpretationsrisiko*; es wird eine Frage des jeweiligen politischen Standvermögens sein, welche Auslegung sich endlich durchsetzen wird.“ (Hervorhebung im Original) In: B l u m e n w i t z, Dieter: Der Prager Vertrag. Eine Einführung

Letztendlich wurde also von beiden Vertragspartnern keine endgültige Lösung des rechtswissenschaftlichen Streitpunkts einer *ex-tunc*-Ungültigkeit angestrebt, sondern beabsichtigt, „eine tragfähige Formel für die Grundlage der künftigen Beziehungen zu finden. Jede objektive Analyse muß bestätigen, daß dies gelungen ist.“³⁵

Mit den Bestimmungen in Art. II³⁶, die immer im Zusammenhang mit Art. I gelesen werden müssen, war es der Bundesregierung zudem gelungen, die in Art. I formulierte „Nichtigkeit“ dahingehend einzuschränken, daß aus ihr keine nachteiligen Rechtsfolgen für die vertriebenen Sudetendeutschen entstehen konnten³⁷. Damit behielten alle zwischen 1938 und 1945 im Sudetengebiet getätigten personalen Rechtsakte, wie z. B. Eheschließungen, Zivil- und Strafrechtsakte, ihre Gültigkeit. Außerdem konnte so die Ableistung von Dienst in der deutschen Wehrmacht von tschechoslowakischer Seite nicht als Kollaboration gewertet werden³⁸.

Die Kritik der „Volksgruppenführung“ an den Vertragsbestimmungen von Art. I und Art. II litt damit grundsätzlich unter folgendem Mangel: der zwischen beiden Vertragspartnern ausgehandelte „Konsens über einen Dissens“³⁹, die Einigung, daß man sich über die Frage der zeitbedingten Nichtigkeit des Münchener Abkommens nicht einig war, war eindeutig: der Einwand der „Volksgruppenführung“, der Prager Vertrag begünstige eine *ex-tunc*-Interpretation des Münchener Abkommens mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen⁴⁰, war demnach nicht ausreichend begründet⁴¹. Die den Vertrag kennzeichnende Kompromißformel mit dem ihr innewohnen-

und Dokumentation zum Vertrag vom 11. Dezember 1973 unter besonderer Berücksichtigung des Münchener Abkommens und seiner Auswirkung auf Deutschland als Ganzes. Bonn 1985, 38.

³⁵ Kimminich: Die Aussagen des Prager Vertrages zum Münchener Abkommen 29.

³⁶ Art. II, Abs. 1, Satz 1 lautet: „Dieser Vertrag berührt nicht die Rechtswirkungen, die sich in bezug auf natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 9. Mai 1945 angewendeten Recht ergeben.“ BGBl. 1974 II 991.

³⁷ Siehe die Denkschrift der Bundesregierung zum Prager Vertrag 10f. Auch Weigand: Der Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen 69. Diese Auffassung bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß des Ersten Senats vom 25. Januar 1977: „Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag vom 11. Dezember 1973 regelt die allgemeinen politischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik; grundrechtlich geschützte Rechtspositionen werden durch das Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag nicht betroffen.“ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 43 (1977) 203. Eine Dokumentation aller Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zum Prager Vertrag in: Der Prager Vertrag vor dem Bundesverfassungsgericht. Hrsg. v. Benrather Kreis. Arbeitsgemeinschaft für Deutschland. Düsseldorf-München 1977 (Schriftenreihe des Benrather Kreises 2).

³⁸ Weigand: Der Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen 77.

³⁹ Kimminich, Otto: Der Prager Vertrag: Ein Markstein in den Ost-Westbeziehungen? In: Die böhmischen Länder zwischen Ost und West. Festschrift für Karl Bosl zum 75. Geburtstag. Hrsg. v. Ferdinand Seibt. München-Wien 1983, 346.

⁴⁰ Wie es insbesondere das Memorandum des Bundesvorstandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft darstellt. In: Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 16.

⁴¹ Vgl. Kimminich: Die Beurteilung des Münchener Abkommens im Prager Vertrag und in der dazu veröffentlichten völkerwissenschaftlichen Literatur 152 und Raschhofer, Hermann/Kimminich, Otto: Die Sudetenfrage. Ihre völkerrechtliche Entwicklung vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. 2. Auflage. München 1988, 341. Dort hieß es weiter:

den Interpretationsrisiko in diesem Sinne einseitig zu kritisieren, ohne die Chancen einer künftigen besseren Verständigung zwischen der Tschechoslowakei und der Bundesrepublik auch nur ansatzweise zu würdigen, fügte sich in das Muster ihrer grundsätzlichen Ablehnung der Ostpolitik der SPD/FDP-Regierung unter Bundeskanzler Brandt.

Die historisch-politische Bewertung des Prager Vertrages

Der Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft von 1968 bis 1982, Walter Becher, kennzeichnete mit folgendem Hinweis dasjenige Feld der Kritik der „Volksgruppenführung“, dem sie die meiste Aufmerksamkeit gewidmet hat: „Der Prager Vertrag beruft sich ja auf historische Erkenntnisse. Wir kommen also nicht darum herum, uns auch über Geschichte zu unterhalten, und das kann und darf ja nicht einseitig geschehen.“⁴²

Versteht man Geschichte im engeren Sinn nicht als etwas, das man als bloße Abfolge von Ereignissen zu begreifen hat, sondern als Darstellung einer eigentümlichen „Ordnung von Verständigungshandlungen“⁴³, wird die Bedeutung für das Selbst- und Weltverständnis des Handelnden klar. Die Auseinandersetzung mit der Anschuldigung der „Volksgruppenführung“, die Bundesregierung habe „dem Partner ihrer Verträge größere historische Anteilnahme geschenkt als den von ihnen betroffenen Deutschen“⁴⁴, ist deshalb interessant, weil dadurch der Blick auf das die Führung der politisch organisierten sudetendeutschen Institutionen prägende Geschichtsverständnis geschärft und so deren Urteil über den Prager Vertrag besser verständlich wird.

Sinn und Ziel des Vertrages war in erster Linie der Beginn einer praktischen Neuordnung des seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gestörten Nachbarschaftsverhältnisses zwischen der Bundesrepublik und der Tschechoslowakei und nicht die Ausräumung unterschiedlicher Beurteilungen beider Seiten hinsichtlich historischer Ereignisse seit 1938⁴⁵. Die gemeinsame Vergangenheit wurde nur insoweit berücksichtigt, „als sie zur Erreichung eines praktischen Vertragsabschlusses herangezogen werden mußte“⁴⁶. Konkret bedeutete das: in der Präambel wird von der „unheilvollen Vergangenheit“ in den gegenseitigen Beziehungen und den den europäischen Völkern im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg zugefügten Leiden gesprochen⁴⁷. Die

„Alle Völkerrechtler, die den Vertrag analysierten, stimmten ihm zu und erklärten die Interpretationsschwierigkeiten für überwindbar.“ E b e n d a 345.

⁴² So Becher in seiner Rede am 27. März 1974 im Deutschen Bundestag. In: Der Prager Vertrag in den Parlamenten. Eine Dokumentation. Hrsg. v. Sudetendeutscher Rat. München 1975, 35 (Mitteleuropäische Quellen und Dokumente 15).

⁴³ W i e n b r u c h, Ulrich: Das bewußte Erleben. Ein systematischer Entwurf. Würzburg 1993, 102.

⁴⁴ So Becher in seiner Rede auf dem 24. Sudetendeutschen Tag 1973 in München. B e c h e r, Walter: Reden zum Sudetendeutschen Tag 1968–1979. München 1979, 67.

⁴⁵ Darauf wies ausdrücklich Außenminister Scheel in seiner Rede zum Vertrag im Deutschen Bundestag am 27. März 1974 hin. Bulletin Nr. 42 vom 29. 3. 1974, 408.

⁴⁶ E b e n d a.

⁴⁷ BGBl. 1974 II 990.

Vertreibung der Sudetendeutschen wird im gesamten Vertragswerk nicht explizit erwähnt.

Die Kritik der „Volksgruppenführung“ entzündete sich genau an dem letztgenannten Punkt. Auf einer Pressekonferenz am Vorabend der Paraphierung des Prager Vertrages sprach Becher diesbezüglich von einem Vertrag „auf der Basis einer Geschichtslüge“⁴⁸. Präzisiert hieß es dort: „Die Präambel des Vertrages, . . . , erhebt den Anspruch, . . . , der ‚unheilvollen Vergangenheit ein für allemal ein Ende zu machen‘. Sie erwähnt unter dieser Parole nur das Münchener Abkommen von 1938 und die Leiden des Zweiten Weltkrieges. Das ist zunächst einmal eine einseitige und daher unzulässige Auslegung der weiß Gott so tragödienreichen böhmischen Geschichte. Es hat weit in die Vergangenheit zurücklotende Ursachen. Wer sie, wie es in der Präambel geschieht, aussondert oder unterschlägt, betreibt Geschichtsklitterung und Geschichtsfälschung.“⁴⁹

Ungeachtet eindeutiger Äußerungen der Bundesregierung zur Thematik der Vertreibung außerhalb des Vertragstextes⁵⁰, blieb der Vorwurf der „Volksgruppenführung“, der Vertrag selbst sei aus historischer Perspektive durch die Nicht-Erwähnung der Vertreibung unausgewogen, zunächst bestehen. Aus diesem Vorwurf sprach in erster Linie die Angst, durch dieses Verschweigen sei das Anliegen nach Wiedergutmachung der Vertreibung gefährdet. Allerdings war an keiner Stelle des Wortlautes einschließlich der Präambelsätze 2 und 3 eine Legitimierung der Vertreibung formuliert: von einer „stillschweigenden Legalisierung der Vertreibung“⁵¹ konnte ebenfalls nicht die Rede sein⁵².

Ebenso muß der Vorwurf formaler Einseitigkeit der Präambelformulierung, wegen der Nichterwähnung der Vertreibung, eingeschränkt werden, da die Bezug-

⁴⁸ Sudetendeutsche Zeitung (SdZ) vom 22. 6. 1973, 1.

⁴⁹ Aus der Rede des Sprechers der Sudetendeutschen Landsmannschaft und CDU/CSU-Bundstagsabgeordneten Becher am 27. März 1974 im Deutschen Bundestag. In: Der Prager Vertrag in den Parlamenten 36.

⁵⁰ Bundeskanzler Willy Brandt sagte am Abend der Unterzeichnung des Prager Vertrages in einer Fernsehansprache: „. . . Der Vertrag, den wir heute unterzeichnet haben, sanktioniert nicht geschehenes Unrecht. Er bedeutet also auch nicht, daß wir Vertreibungen nachträglich legitimieren.“ Bulletin (Sonderausgabe) Nr. 163 vom 13. 12. 1973, 1637. Die Position der Bundesregierung zur Frage der Sudetendeutschen war in bezug auf deren Vertreibungsschicksal eindeutig: sie betrachtete die Vertreibung der Sudetendeutschen als Unrecht. Darauf hatte bereits der deutsche Delegationsleiter während der mehr als zweijährigen Gespräche und Verhandlungen zwischen der Tschechoslowakei und der Bundesrepublik, Paul Frank, in einem Briefwechsel mit dem Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Walter Becher, vom Juli/August 1973 hingewiesen, in dem Frank versicherte, daß die Bundesregierung in den Verhandlungen unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hatte, „daß sie die Vertreibung der Sudetendeutschen im Jahre 1945 nicht als rechtmäßig anerkannt hat und dies auch nicht durch diesen Vertrag tut“. Der Briefwechsel ist abgedruckt in: Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 28–34.

⁵¹ So formuliert im Memorandum des Bundesvorstands der Sudetendeutschen Landsmannschaft vom 8. Juli 1973. In: Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 20.

⁵² Die Präambel besitzt nur interpretatorischen und keinen operativen Charakter: im operativen Teil des Prager Vertrages (Art. I–VI) fehlte der Anschuldigung, der Vertrag legitimiere die Vertreibung, aber ebenfalls die Grundlage. Vergleiche Z ü n d o r f: Die Ostverträge 103.

nahme auf die „im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg“⁵³ verbundenen Leiden die Interpretation offenließ, daß damit auch die Vertreibung gemeint war.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß der Prager Vertrag erst am Anfang neu-
zuordnender Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und der Bundesrepublik
nach dem Zweiten Weltkrieg stand: er sollte und konnte nach Meinung der Bundes-
regierung keine „amtliche Interpretation der Geschichte“ leisten, sondern ein prakti-
sches Fundament legen, „um den Regierungen und den Menschen unserer beiden
Länder die Chance zu einem Neubeginn“⁵⁴ zu ermöglichen⁵⁵.

Der Einwand der „Volksgruppenführung“, der Vertrag sei historisch unausgewo-
gen und „enthalte eine falsche Darstellung des geschichtlichen Ablaufs der Entwick-
lung der Sudetenfrage“⁵⁶, bezog sich aber nicht nur auf die Vertreibung. Auch die
Ereignisse bei der Entstehung der Ersten Tschechoslowakischen Republik und deren
Entwicklung seien unverständlicherweise verschwiegen worden: insbesondere die
damit einhergehende Eingliederung der Deutschen, der ihre gesellschaftliche Benach-
teiligung in der Zeit bis 1938 gefolgt sei, wurde von seiten der „Volksgruppenfüh-
rung“ als verwerflich empfunden und als „Bruch des Selbstbestimmungsrechts an den
Deutschen Böhmens, Mährens und Österreich-Schlesiens“⁵⁷ deklariert⁵⁸.

Bei der Bewertung sudetendeutscher Mitgestaltung tschechoslowakischer Politik
kam es zu Widersprüchen. Behauptete Becher in seiner Bundestagsrede vom 27. März
1974 für alle sudetendeutschen Parteien die vorbehaltlose Ablehnung der nicht durch
ein Plebiszit bewirkten Einbeziehung der Deutschen in Böhmen und Mähren in den
tschechischen Nationalstaat⁵⁹, sprach der Bundesvorstand der Sudetendeutschen
Landsmannschaft in seinem Memorandum zum Prager Vertrag davon, daß „die sude-
tendeutschen Parteien“ einen Ausgleich zwischen Tschechen und Deutschen gesucht
hätten⁶⁰.

Beide Sichtweisen sind jedoch als einseitige Fehlinterpretationen zu kennzeichnen,
da die deutschen Parteien in der Ersten Tschechoslowakischen Republik kein homo-
genes System darstellten, wie allein schon die zeitweise Spaltung in staatsbejahende
und zur Übernahme von Regierungsverantwortung bereite (zu den sogenannten
aktivistischen Parteien zählten der Bund der Landwirte, die Deutsche Christlich-
soziale Volkspartei sowie die Sozialdemokraten)⁶¹ und staatsverneinende Parteien (die

⁵³ Vgl. Abs. 2 der Präambel. In: BGBl. 1974 II 990.

⁵⁴ Für beide Zitate siehe die Rede Scheels am 27. März 1974 im Deutschen Bundestag. Bulletin
Nr. 42, 408.

⁵⁵ Siehe auch Frank: Entschlüsselte Botschaft 346f.

⁵⁶ Siehe die Erklärung des Sudetendeutschen Rates vom 14. Juli 1973. In: Rechtsverwahrung
der Sudetendeutschen 9.

⁵⁷ Becher: Reden zum Sudetendeutschen Tag 67.

⁵⁸ Diese Einschätzung Bechers deckte sich mit dem Memorandum des Bundesvorstandes der
Sudetendeutschen Landsmannschaft vom 8. Juli 1973 und der Erklärung des Sudetendeut-
schen Rates vom 14. Juli 1973 zum Prager Vertrag. In: Rechtsverwahrung der Sudetendeut-
schen 9–11.

⁵⁹ Der Prager Vertrag in den Parlamenten 36.

⁶⁰ Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 11.

⁶¹ Zu den aktivistischen Strömungen Burian, Peter: Chancen und Grenzen des sudetendeut-

Deutschnationalen und die Nationalsozialisten) belegte⁶²: von einem gemeinsamen Vorgehen „der sudetendeutschen Parteien“ konnte ab 1926 keine Rede sein⁶³.

In den oben zitierten Bewertungen wurde das Verhältnis beider Gruppen auf einen politischen beziehungsweise nationalen Gegensatz von Tschechen und Deutschen reduziert und zudem die ausschließliche Verantwortung für das Mißlingen der Verständigung auf die tschechoslowakische Seite übertragen. Die Behauptung der „Volksgruppenführung“, daß den Deutschen das Selbstbestimmungsrecht schuldhaft vorenthalten und sie im Zuge der Konstituierung der Ersten Tschechoslowakischen Republik als Nationalstaat gleichzeitig „zu einer Minderheit degradiert und auf weite Strecken dem Prozeß der Entnationalisierung“⁶⁴ ausgeliefert worden seien, muß jedoch korrigiert werden. Sicherlich haben die Sudetendeutschen die ihnen nach der Verfassung vom 29. Februar 1920⁶⁵ zustehenden nationalen Minderheitenrechte de facto nicht vollständig ausschöpfen dürfen; überhaupt weist ein Vergleich zwischen dem von der Ersten Tschechoslowakischen Republik am 10. September 1919 unterzeichneten Minderheitenschutzvertrag von St.-Germain⁶⁶ und den ihm entsprechenden Verfassungsbestimmungen etliche Einschränkungen, z. B. in der Frage des Sprachenrechtes, zuungunsten des sudetendeutschen Bevölkerungsteils auf⁶⁷: die Erste Tschechoslowakische Republik als Nationalstaat und nicht als Nationalitätenstaat zu charakterisieren, besitzt durchaus Berechtigung⁶⁸. Für eine gewaltsame Entnationalisierung im Sinne einer Assimilierung der deutschen Bevölkerung, die laut § 134 der tschechoslowakischen Verfassung unter Strafe gestellt war, gab es allerdings keine Anzeichen⁶⁹.

schen Aktivismus. In: Aktuelle Forschungsprobleme um die Erste Tschechoslowakische Republik. Hrsg. v. Karl B o s l. München-Wien 1969, 133–149. – L e m b e r g, Hans: Der deutsche Aktivismus in der Ersten Tschechoslowakischen Republik und sein letzter Versuch einer deutsch-tschechischen Verständigung. In: Letzter Versuch zum deutsch-tschechischen Ausgleich vor 50 Jahren. Hrsg. v. Seliger-Gemeinde. München o. J. 3–26 (Schriftenreihe der Seliger-Gemeinde).

⁶² Zum Aktivismus-Negativismus-Schema einschließlich seiner Fragwürdigkeiten siehe u. a. J a w o r s k i, Rudolf: Vorposten oder Minderheit? Der sudetendeutsche Volkstumskampf in den Beziehungen zwischen der Weimarer Republik und der ČSR. Stuttgart 1977, 179 ff.

⁶³ Zum Parteiensystem generell: Die Erste Tschechoslowakische Republik als multinationaler Parteienstaat. Hrsg. v. Karl B o s l. München-Wien 1979 (Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum).

⁶⁴ So der hinter beiden Argumentationslinien stehende Grundgedanke. B e c h e r, Walter: Treffen für das Recht. SdZ vom 8. 6. 1973, 1.

⁶⁵ Auszugsweise abgedruckt in Dokumente zur Sudetenfrage 146 ff. Siehe auch B u r i a n, Peter: Der neue Staat und seine Verfassung. In: Das Jahr 1919 in der Tschechoslowakei und in Ostmitteleuropa. Hrsg. v. Hans L e m b e r g und Peter H e u m o s. München 1993, 203–214 (Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum).

⁶⁶ Dokumente zur Sudetenfrage 138–143.

⁶⁷ Eine vergleichende Auflistung beider Texte e b e n d a.

⁶⁸ Dazu K u r a l, Václav: Die Tschechoslowakei als Nationalstaat? Das sudetendeutsche Problem. In: Das Scheitern der Verständigung 63 ff.

⁶⁹ Darauf verweisen B r ü g e l, Johann Wolfgang: Tschechen und Deutsche 1918–1938. München 1967, 135 ff. und B u r i a n: Chancen und Grenzen des sudetendeutschen Aktivismus (Anm. 28).

Der Versuch der „Volksgruppenführung“ jedoch, bereits das mit der Entstehung der Ersten Tschechoslowakischen Republik verknüpfte Jahr 1918 als Zeitpunkt zu fixieren, von dem an eine Verständigung zwischen Tschechen und Deutschen aufgrund unüberbrückbarer nationaler Interessengegensätze unmöglich erschien, verschwieg, daß die von 1926 bis 1935 an den Parlamentswahlen abzulesende Unterstützung der staatsbejahenden sudetendeutschen Parteien durch den überwiegenden Teil der deutschen Bevölkerung⁷⁰ auch eine Folge der Tatsache war, „daß die Lage der Deutschen in der Tschechoslowakei als Minderheit (bzw. Volksgruppe) im Vergleich mit den nationalen Minderheiten aller umliegenden Länder die relativ beste war“⁷¹.

Wegen der fehlenden Bereitschaft der tschechoslowakischen Regierung, einen Ausgleich zwischen Tschechen und Deutschen zu suchen, habe das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 mit dem Anschluß des Sudetengebietes an das Deutsche Reich für die Sudetendeutschen die Verwirklichung des ihnen seit 1918 vorenthaltenen Rechts auf Selbstbestimmung dargestellt⁷²: mit keinem einzigen Wort beschrieb die schriftlich fixierte Vertragsanalyse der „Volksgruppenführung“ in ihrer „Rechtsverwahrung“ das Münchener Abkommen als einen Akt der Gewalt. Indem das Durchführungsabkommen, dessen Inhalte bereits in einem zuvor erfolgten Notenwechsel zwischen Prag und Paris respektive London vereinbart worden waren, von seiner Genese abgekoppelt wurde, entzog sich nämlich die „Volksgruppenführung“ einer Erwähnung oder gar Verurteilung der Gewaltandrohung Hitlers sowie der Ausübung politischen Drucks auch von Italien, Frankreich und Großbritannien auf die Tschechoslowakei⁷³.

Das Vier-Mächte-Abkommen ausschließlich als einen Akt der Selbstbestimmung auszulegen, mißachtete die entscheidende Gewichtung: das Abkommen blieb auch mit Rücksicht auf sein Zustandekommen ein „vorsätzlicher Angriff auf das bestehende Europa“⁷⁴ von Seiten Hitlers und damit ein Akt der Gewalt⁷⁵. Dem Münchener

⁷⁰ Eine vergleichende Skizze zum zahlenmäßigen Wahlverhalten der Sudetendeutschen in der ČSR in: Dokumente zur Sudetenfrage 475.

⁷¹ L e m b e r g, Hans: Deutsche und Tschechen – die nationalen und die staatlichen Beziehungen. In: Osteuropa und die Deutschen. Hrsg. v. Oskar A n w e i l e r, Eberhard R e i ß n e r und Karl-Heinz R u f f m a n n. Berlin 1990, 207 (Osteuropaforschung – Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde 25).

⁷² Vgl. das Memorandum des Bundesvorstands der Sudetendeutschen Landsmannschaft. In: Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 11 f. und 14. Siehe auch die Erklärung der sudetendeutschen Abgeordneten im Deutschen Bundestag vom 20. Juni 1974. In: Der Prager Vertrag in den Parlamenten 166 ff. Besonders aufschlußreich in dieser Richtung sind auch die Ausführungen des damaligen Bundesvorsitzenden der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Vgl. B ö h m, Franz: Petitionen an die UNO. SdZ vom 10. 8. 1973, 3.

⁷³ Zu allen Aspekten des Abkommens immer noch grundlegend C e l o v s k y, Boris: Das Münchener Abkommen 1938. Stuttgart 1958 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 3).

⁷⁴ E b e n d a 479.

⁷⁵ So lautete ein Kommentar des zeitgenössischen Völkerrechtlers Quincy Wright 1939 wie folgt: „Es mag sein, daß die Münchner Regelung materiell gerecht war. Aber dessen wird man niemals sicher sein, weil sie nicht in einem Verfahren gefunden wurde, das nach allgemeiner menschlicher Erfahrung zur Gerechtigkeit führt.“ Zitiert nach K i m m i n i c h: Die Beurteilung des Münchener Abkommens im Prager Vertrag 145.

Abkommen mit seinen staatspolitischen Folgen fehlten entscheidende Grundlagen politischer Selbstbestimmung: demokratische Freiheit und Selbstverwaltung.

Nicht zuletzt wurde mit dem Hinweis auf das Münchener Abkommen als einer Entsprechung des Prinzips sudetendeutscher Selbstbestimmung jeglicher sudetendeutscher politischer Widerstand gegen einen Anschluß an das Deutsche Reich verschwiegen⁷⁶: so z. B., daß noch im September 1938 vom Vorsitzenden der Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiter-Partei, Wenzel Jaksch, davor gewarnt worden war, „daß unser [sudetendeutsches – K. E. F.] Volk als Werkzeug imperialistischer Vorkriegsherrschaftspläne mißbraucht und in einen Abgrund der Vernichtung gestürzt wird“⁷⁷.

Mit der Umschreibung einer einseitig von der tschechoslowakischen Regierung betriebenen nationalorientierten und ausgrenzenden Politik, die der Ausweglosigkeit sudetendeutscher Forderungen Vorschub leistete, verschwieg die Führung der sudetendeutschen politischen Institutionen zudem bewußt, daß Hitler die Forderung nach Selbstbestimmung überhaupt erst für seine Zwecke mißbrauchen konnte, als sich die Mehrheit der Sudetendeutschen seiner Politik vorbehaltlos unterwarf.

Mit dieser Argumentation sanktionierte die „Volksgruppenführung“ schließlich die Abtrennung der Sudetengebiete und deren unter Gewaltandrohung erfolgten Anschluß an das Deutsche Reich: die Forderung nach Selbstbestimmung wurde nachträglich auf eine Sezessionslösung reduziert.

Das sich an dieser Stelle des Urteils der „Volksgruppenführung“ zum Prager Vertrag offenbarende national verengte Geschichtsverständnis⁷⁸ wurde noch deutlicher durch die generalisierende Einschätzung der zentralen politischen Gremien der Sude-

⁷⁶ Zum sudetendeutschen Widerstand siehe Grünwald, Leopold: Der Sudetendeutsche Widerstand gegen Hitler (1938–1945). In: Sudetendeutsche – Opfer und Täter. Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts und ihre Folgen 1918–1982. Hrsg. v. Leopold Grünwald. Wien 1983, 41–69.

⁷⁷ Abgedruckt in: Dokumente zur Sudetenfrage 223f. Der frühere britische Außenminister Anthony Eden äußerte sich in einer Unterhausrede am 3. Oktober 1938 dazu wie folgt: „Es kann keinen Zweifel geben, daß sich unter den Sudetendeutschen eine sehr beträchtliche Minderheit befindet, welche die Union mit dem Reich nicht wünscht. Deshalb glaube ich, daß wir mit einiger Zurückhaltung zugeben müssen, daß die Münchner Vorschläge, was immer sie sein mögen, keine Selbstbestimmung sind.“ Zitiert nach Heide Meyer, Wolfgang: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Zur Geschichte und Bedeutung eines internationalen Prinzips in Praxis und Lehre von den Anfängen bis zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen. Paderborn 1973, 103.

⁷⁸ Eugen Lemberg war es, der bereits in den fünfziger Jahren auf verschiedene Grundprobleme des sudetendeutschen Geschichtsbildes nach der Vertreibung aufmerksam gemacht hatte. Lemberg kritisierte bereits 1954 in einem Vortrag die Enge eines Geschichtsbewußtseins, das sich u. a. durch die „unverhältnismäßige Hervorhebung der Volkszugehörigkeit und des Volksbewußtseins“ auszeichne und dabei überwiegend, unter Verzicht auf eine zusammenhängende Sichtweise, eigene, deutsche Leistungen thematisiere. Er beklagte vor allen Dingen den „defensiven Charakter“ eines Geschichtsverständnisses, das ausschließlich der Rechtfertigung und Verteidigung der eigenen Existenz diene, und stellte schließlich die berechtigte Frage, ob die vertriebenen Sudetendeutschen nach 1945 mit einem aus dem Volkstumskampf der Ersten Tschechoslowakischen Republik tradierten Geschichtsbild weiterarbeiten könnten, „als wäre nichts geschehen“. Vgl. Lemberg, Eugen: Das Geschichtsbewußtsein der Sudetendeutschen. In: Die Sudetendeutsche Frage. Entstehung, Entwicklung und Lösungsversuche 1918–1973. Analysen und Dokumente. Hrsg. v. Wolfgang Götz. Mainz 1974, 133 ff.

tendeutschen in bezug auf die historische Position der sudetendeutschen „Volksgruppe“ im deutsch-tschechischen Kontext. Im Zusammenhang mit dem Prager Vertrag thematisiert, fiel sie ebenso knapp wie eindeutig aus: „Im Lichte dieser Erfahrungen [der Vertreibung – K. E. F.] haben die Sudetendeutschen erkennen müssen, daß sie ebenso wie 1918/19, 1938 und 1945 nur Objekt machtpolitischer Ziele der Großmächte waren.“⁷⁹

Der Ursprung dieser Erklärungsversuche liegt in den oben erwähnten Stellen der Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Wiederholt und ergänzt wurde diese Grundüberzeugung in den sechziger Jahren, als der Sudetendeutsche Rat in einer Stellungnahme vom 7. Mai 1961 die Überzeugung äußerte, daß die Sudetendeutschen 1938 „ebenso nur Objekt der Politik der Großmächte wie am Ende des Ersten Weltkrieges“⁸⁰ gewesen seien. Was besagt eine solche einseitige Akzentuierung des Objekt-Charakters ihrer geschichtlichen Existenz? Sie unterschlägt ihren subjektiven Gehalt: mit dieser Interpretation gab die „Volksgruppenführung“ eigene Handlungs- und Verantwortungsfähigkeit preis und verzichtete auf eine kritische Selbstvergewisserung.

An einer einzigen Stelle in allen untersuchten Aussagen der „Volksgruppenführung“ zum Prager Vertrag wurde eine Unterstützung der nationalsozialistischen Politik durch Sudetendeutsche, wenn auch sehr stark eingegrenzt, angedeutet. In dem Memorandum des Bundesvorstandes der Landsmannschaft vom 8. Juli 1973 hieß es: „Ferner sind die Sudetendeutschen, die mit dem nationalsozialistischen Regime bei der Verfolgung des tschechoslowakischen politischen Widerstandes in rechtswidriger Weise gemeinsame Sache gemacht haben, entweder bereits bestraft worden oder unterliegen noch heute der ordentlichen Strafverfolgung...“⁸¹

Unabhängig von der Richtigkeit dieser Feststellung beschränkten sich die Ausführungen aber auf die Zeit nach der Besetzung des westlichen Teils der Tschechoslowakei im März 1939. Die vorangegangene sudetendeutsche Unterstützung der Anschlußpolitik Hitlers wurde nicht erwähnt. Auch auf die Tatsache, daß Flucht und Vertreibung aus der Tschechoslowakei nicht erst 1945, sondern bereits 1938 für Tschechen, Sozialdemokraten, Juden und weitere Verfolgte ein kennzeichnendes Merkmal war⁸², wurde nirgends verwiesen.

Festzustellen bleibt, daß die „Volksgruppenführung“ zu keiner angemessenen, d. h. abgestuften historischen Betrachtung dieses Themas fähig war, wo doch als gemeinsamer Nenner auch verschiedener Lesarten der geschilderten Ereignisse folgende Ein-

⁷⁹ Vgl. das Memorandum des Bundesvorstandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft vom 8. Juli 1973. In: Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 12. An anderer Stelle hieß es: „Die Sudetendeutschen wollen nach 1919, 1938 und 1945 nicht noch einmal Objekt von Regelungen sein, die das Schicksal der Volksgruppe betreffen.“ So der Wortlaut eines von Walter Becher in seiner Rede auf dem 24. Sudetendeutschen Tag 1973 vorgetragenen Appells der Sudetendeutschen Landsmannschaft vom 9. Juni 1973. In: Reden zum Sudetendeutschen Tag 68.

⁸⁰ Abgedruckt in Dokumente zur Sudetenfrage 346.

⁸¹ Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 14.

⁸² Vgl. L e m b e r g: Deutsche und Tschechen – die nationalen und die staatlichen Beziehungen 217 und S o e l l, Hartmut: Deutsche Sozialdemokratie und Sudetendeutsche Frage. In: Die Sudetendeutsche Frage 99.

schätzung akzeptiert werden muß: „In der Tat wird man hier differenzieren müssen und die Einrückenden wie die Deserteure sehen, die nach dem Münchner Abkommen Hitler zujubelnden Sudetendeutschen ebenso wie diejenigen, die flohen, verfolgt, ins KZ gesteckt wurden. Auch hier sind weder Verdikte der kollektiven Schuld zu fällen, noch Freibriefe der kollektiven Unschuld auszustellen.“⁸³ Unter den Sudetendeutschen gab es eben Opfer *und* Täter. Das Selbstverständnis der „Volksgruppe“ definierte der Sprecher der Landsmannschaft, Walter Becher, in der Diskussion um den Prager Vertrag aber ausschließlich als „Leidens- und Erlebnisgemeinschaft“⁸⁴.

Durch die Konzentration auf das prägende Erlebnis der Vertreibung und die Verdrängung möglicher eigener, immer im Einzelfall zu bemessender Schuld, entzog sich die „Volksgruppenführung“ der notwendigen Diskussion um ihre Mitverantwortlichkeit.

Im Hinblick auf die Neuordnung der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen im Zuge des Prager Vertrages schufen die Verengung des geschichtlichen Blickwinkels auf die nationalen Auseinandersetzungen in der Zeit des Volkstumskampfes von 1918–1938 und das Ausklammern eigener Verantwortung an der Unterstützung oder Duldung des Hitler-Regimes eine denkbar schlechte Voraussetzung: Trennendes, nicht Gemeinsames zwischen Deutschen und Tschechen als Grundlage des historischen Selbstverständnisses wurde betont.

*Das Recht auf die Heimat und das Selbstbestimmungsrecht als letzte
Grundlage sudetendeutscher Ansprüche?*

In bezug auf das Heimatrecht als Teil des Selbstbestimmungsrechts hatte Eugen Lemberg, sudetendeutscher Wissenschaftler und von 1955–1959 Mitglied des Sudetendeutschen Rates, bereits 1965 die Problematik des Begriffs und seiner inhaltlichen Deutung beschrieben:

Das zwingt uns [die Sudetendeutschen – K. E. F.] klar zu unterscheiden zwischen dem Heimatrecht als rechtlichem und sittlichem Grundsatz, den es für die Menschheit durchzukämpfen gilt auf der einen, und einer sinnlosen Restauration von Besitzverhältnissen, für die keine Voraussetzungen mehr bestehen, auf der anderen Seite: Recht ja, Restauration nein! . . . Wir müssen lernen für etwas zu kämpfen, was uns selbst nicht den geringsten Vorteil einbringt, also eben für das Heimatrecht nicht als die Möglichkeit unserer Rückkehr, sondern als ein im Katalog der Menschenrechte und im Gewissen der Menschheit zu verankerndes Recht, in dem Ordnungsgefüge zu wohnen und zu bleiben, das wir Heimat nennen – selbst wenn dieses Recht nur dadurch zum anerkannten Menschenrecht werden könnte, daß wir für uns persönlich darauf verzichten⁸⁵.

⁸³ Lemberg: „München 1938“ 154.

⁸⁴ Becher, Walter: Vor neuen Aufgaben. Politische Studien. Sonderheft 1/1974. Bundesrepublik Deutschland – Tschechoslowakei. Beiträge und Dokumente zum Vertrag vom 11. Dezember 1973, 60.

⁸⁵ Lemberg, Eugen: Zwanzig Jahre nach der Vertreibung. In: Zwanzig Jahre danach. Besinnung und Ausblick. Hrsg. v. Ackermann-Gemeinde. München 1966, 25 (Schriftenreihe der Ackermann-Gemeinde 21).

Wie bestimmte die „Volksgruppenführung“ nun den so erläuterten Begriff im Kontext des Prager Vertrages: als Kampf um Besitzverhältnisse oder als Kampf um ein Menschenrecht ohne eigene Ansprüche auf das Heimatgebiet? Walter Becher verglich die geistige und politische Situation zu Beginn der siebziger Jahre in Deutschland mit derjenigen nach dem Zweiten Weltkrieg:

Wir stehen heute vor einer ähnlichen Situation wie nach 1945. In einer Zeit, deren geistige und politische Grundlagen ins Wanken kommen, hilft nur das Bekenntnis zu den Grundprinzipien. Das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf die Heimat sind daher wie damals die Grundlagen unserer heimatpolitischen Arbeit. Alle Gruppen des Sudetendeutschums bekennen sich mit der Sudetendeutschen Landsmannschaft dazu, daß jedwedes Gebiet, somit auch das Sudetenland, unabhängig von seiner völkerrechtlichen Zugehörigkeit zu übergeordneten Staatsverbänden, den Menschen gehört, die es urbar machten, besiedelten und seit Jahrhunderten rechtens bewohnten⁸⁶.

Dieses Zitat gibt in eindrucksvoller Weise einen konkreten Hinweis auf die Funktion des Selbstbestimmungsrechts und des Rechts auf die Heimat für die „Volksgruppenführung“: sie dienten ihr als grundlegende Stützen bei dem Versuch der Begründung territorialer Ansprüche auf das alte Heimatgebiet.

Wie interpretierte die Leitung der „Volksgruppenführung“ ihre Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit dem Prager Vertrag? In den für die „Volksgruppe“ verbindlichen Stellungnahmen ihrer zentralen politischen Gremien wurde hervorgehoben, daß der Prager Vertrag diese Rechte nicht berühre⁸⁷. Von entscheidender Bedeutung war für die „Volksgruppenführung“, daß sie bei der Beratung des Prager Vertrages nicht beteiligt wurde⁸⁸. Als Resultat dieser Überlegung fühlte sie sich an die Abmachungen des Vertrages nicht gebunden und blieb „in ihren Entschlüssen zur friedlichen Verwirklichung des Heimat- und Selbstbestimmungsrechts ohne Rücksicht auf den Inhalt irgendwelcher ohne sie abgeschlossener Verträge völlig frei“⁸⁹.

Der Vertrag widerspreche zudem den „universalen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit“⁹⁰. Die obersten „Volksgruppengremien“ beriefen sich also ausdrücklich auf eine Form des überpositiven Rechts, das unabhängig von jeglichen Arten vertraglich festgelegter Vereinbarungen gültig sei. Der Sprecher der Sudetendeutschen, Walter Becher, führte auf dem 25. Sudetendeutschen Tag im Juni 1974 in Nürnberg eine Erklärung für die Haltung der „Volksgruppenführung“ an:

Wenn die Regierungen [gemeint sind die verschiedenen Kabinette der Jahre 1969–1974 – K. E. F.] indes die ursprünglich gemeinsamen Prinzipien unserer Politik, das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf die Heimat, in entscheidenden Punkten verließen, sind es nicht

⁸⁶ So Becher in der Eröffnungsrede zur Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft am 26. Juni 1971. Siehe SdZ vom 2.7.1971, 1.

⁸⁷ Vgl. die Erklärung des Sudetendeutschen Rats vom 14. Juli 1973. In: Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 8.

⁸⁸ So das Memorandum des Bundesvorstands der Sudetendeutschen Landsmannschaft vom 8. Juli 1973. In: E b e n d a 11.

⁸⁹ Vgl. die Erklärung der Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft vom 14. Juli 1973. E b e n d a 10.

⁹⁰ E b e n d a .

wir, die Ost- und Sudetendeutschen, die sich gewandelt haben. Die politischen Kräfte, die hinter der neuen Ostpolitik stehen, haben sich gewandelt und den Graben aufgerissen, der heute – ... – zwischen uns und ihnen klafft“⁹¹.

Dieser Aspekt der Kritik verdient eine genauere Betrachtung. Der Vorwurf, die Bundesregierung habe in entscheidenden Punkten die Rechtsgrundlage der „Volksgruppe“ verlassen, führt nämlich auf die entscheidende Frage, was konkret mit der Berufung auf die Menschenrechte assoziiert wurde.

In seiner Bundestagsrede vom 19. Juni 1974 anlässlich der 2. Lesung des Prager Vertrages nahm das Bundesvorstandsmitglied der Sudetendeutschen Landsmannschaft und Unionsmitglied, Fritz Wittmann, genau zu diesem Punkt Stellung:

Wir wollen in eine freie Heimat, was nicht heißt – ... –, daß wir Territorialansprüche erheben. Das Recht auf die Heimat hat nichts mit Grenzen und Territorialansprüchen zu tun – ... –, sondern mit der auch in den UN-Pakten [gemeint ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 – K.E.F.] anerkannten Freizügigkeit ... Auch das Selbstbestimmungsrecht ist nicht ein Lösungsrecht allein, sondern ein Recht auf Selbstverwirklichung eines Volkes und einer Volksgruppe auch in bestehenden Grenzen⁹².

Stellt man diese Aussage in einen Zusammenhang mit den entsprechenden Passagen in den sogenannten „20 Punkten des Sudetendeutschen Rates vom 15. Januar 1961“⁹³, auf die sich die Stellungnahmen der „Volksgruppenführung“ zum Prager Vertrag ausdrücklich stützten⁹⁴ und § 3b) der Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft⁹⁵, läßt sich die eingangs erwähnte Frage eindeutig beantworten. Danach ist das Recht auf die Heimat aus ihrem Verständnis heraus nicht gleichzusetzen mit dem Ruf nach Grenzveränderungen im Sinne von *direkten* Gebietsforderungen. Allerdings zeigte der offen ausgesprochene Wunsch nach Rückkehr in die ehemaligen Heimatgebiete, der mit dem Recht auf die Heimat verbunden wurde, den rückwärtsgewandten

⁹¹ B e c h e r: Reden zum Sudetendeutschen Tag 77.

⁹² Der Prager Vertrag in den Parlamenten 114.

⁹³ Darin hieß es: „14. Unsere politischen Bestrebungen gründen sich auf das Recht auf die Heimat und auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Rahmen einer europäischen Integration, und zwar unabhängig von dem umstrittenen Münchner Abkommen von 1938. 15. Wir bekennen uns sowohl zu dem naturrechtlichen Anspruch jedes Menschen auf unbehelligte Ansässigkeit an seinem rechtmäßigen Wohnsitz als auch zu dem Recht der Völker und der ethnischen, rassischen und religiösen Gruppen auf unbehelligte Ansässigkeit in ihren angestammten Siedlungsgebieten (Recht auf die Heimat). In unserem Fall verstehen wir darunter das Recht der sudetendeutschen Volksgruppe auf Rückkehr in ihre angestammte Heimat und auf ein ungestörtes Leben daselbst in freier Selbstbestimmung ... 16. Wir bekennen uns zum Selbstbestimmungsrecht als dem Recht der Völker und Volksgruppen, ihren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Status frei zu bestimmen. Über das Schicksal der Sudetendeutschen und ihres Territoriums darf daher nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung verfügt werden.“ Abgedruckt in: Dokumente zur Sudetenfrage 348.

⁹⁴ Siehe das Memorandum der Landsmannschaft vom 8.7.1973. In: Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 12.

⁹⁵ Zweck der Landsmannschaft ist es danach, „den Rechtsanspruch auf die Heimat, deren Wiedergewinnung und das damit verbundene Selbstbestimmungsrecht der Volksgruppe durchzusetzen“. Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Bundesverband e.V. Neuauflage. Hrsg. von der Sudetendeutschen Landsmannschaft. München 1967.

Charakter ihres Rechtsverständnisses. Von einem Kampf für die Verwirklichung von Menschenrechten ohne Gedanken an die Restauration von alten Besitzständen, wie er von Eugen Lemberg als sinnvolle Aufgabe friedensschaffender Politik bezeichnet worden war, kann also nicht gesprochen werden.

Die Reaktion der Gesinnungsgemeinschaften

Die Haltung der drei Gesinnungsgemeinschaften war entsprechend ihrer unterschiedlichen politischen Ausrichtung differenziert. Während bei der Ackermann-Gemeinde unterschiedliche Akzente bei der Bewertung der Vertragsresultate zutage traten und insgesamt von einer zurückhaltenden Auseinandersetzung über die erzielten Ergebnisse des Prager Vertrages gesprochen werden kann, bildeten die Vertragsinterpretationen der beiden anderen Gruppierungen, besonders in ihrer jeweiligen inhaltlichen Eindeutigkeit, Polarisationspunkte.

Die Haltung der Ackermann-Gemeinde zur Ostpolitik der Bundesregierung war weder einseitig positiv, noch implizierte sie eine national orientierte Ablehnung derselben. Ihr Hauptaugenmerk lag auf dem Prinzip der über den politischen Bereich hinausreichenden Sektor der Versöhnung zwischen dem tschechischen und dem deutschen Volk⁹⁶. Auf einer Tagung ihres Führungskreises Anfang Februar 1973 wiederholte der Bundesvorsitzende, Josef Stingl, daß die Sudetendeutschen über die Art und Weise der Verhandlungen zwischen Bonn und Prag keinen Grund zur Klage gehabt hätten, da im Vergleich zu den Verträgen von Moskau und Warschau die Frage der Grenzen bereits klar geregelt war⁹⁷. Auf dem 17. Bundestreffen der Ackermann-Gemeinde vom 1. bis 6. August 1973 in Regensburg kritisierte Stingl jedoch besonders die Aussparung des Themas der Vertreibung im Prager Vertrag und gelangte zu der generellen Einschätzung, daß der Vertrag in seiner Bedeutung nicht über diplomatische Verbesserungen im deutsch-tschechoslowakischen Verhältnis hinausgehen werde⁹⁸.

Die Seliger-Gemeinde nahm, was die Bewertung der Ostpolitik der Regierung Brandt/Scheel anging, einen grundsätzlich anderen Standpunkt als die „Volksgruppenführung“ ein und entwickelte eine Haltung, die spezifisch sudetendeutsche Interessen mit der neuen Außenpolitik der sozialdemokratisch geführten Bundesregierung zu verbinden suchte. Bereits während des Verhandlungszeitraums des Prager Vertrages übten Vertreter der Seliger-Gemeinde zum Teil scharfe Kritik an der Politik der Vertriebenenverbände zur Zeit der SPD/FDP-Koalition⁹⁹. Die Auseinandersetzung

⁹⁶ Vgl. dazu grundlegend Nittner, Ernst: Die Ackermann-Gemeinde – Bilanz und Auftrag. München 1978 (beiträge 1 – Kleine Reihe des Institutum Bohemicum). Siehe außerdem Hilf, Rudolf: Wie soll es weitergehen? Mitteilungsblatt der Ackermann-Gemeinde Folge 1 vom Januar 1973, 2–4.

⁹⁷ Vergleiche den Tagungsbericht von Slapnicka, Harry: Kein Platz für Resignation. Mitteilungsblatt der Ackermann-Gemeinde Folge 3 vom März 1973, 1.

⁹⁸ Siehe Mitteilungsblatt der Ackermann-Gemeinde Folge 10 vom Oktober 1973, 8.

⁹⁹ Exemplarisch folgendes Zitat: „Nichts aber ist verwerflicher als der Versuch, das Leid von Millionen und die Aufputschung nationalistischer Ressentiments ins politische Kalkül zu ziehen ... Beide Herren [Czaja, Präsident des Bundes der Vertriebenen, und Becher – K. E. F.]

zwischen Seliger-Gemeinde und Landsmannschaft spitzte sich seit Jahresbeginn 1972 auffallend zu¹⁰⁰ und kulminierte schließlich in einer Alternativklärung der sozialdemokratischen Vertreter des Sudetendeutschen Rates zu dessen mit den Stimmen der CDU/CSU-Mitglieder angenommenen Erklärung vom 14. Juli 1973¹⁰¹. Der schließlich gebilligten Erklärung vermochten die sozialdemokratischen Mitglieder des Rates nicht zuzustimmen, weil diese ihrer Ansicht nach „in Form und Inhalt nicht den wahren Interessen der Sudetendeutschen entspricht“¹⁰².

In dem abgelehnten Entwurf der SPD-Abgeordneten des Sudetendeutschen Rates hatte es geheißen, daß der Prager Vertrag für die Sudetendeutschen „ein Schlußstrich unter eine Entwicklung, in der sie dann vom nationalsozialistischen Regime Deutschlands in einen Krieg hineingezogen wurden“¹⁰³, sei. Weiterhin wurde die Hoffnung ausgedrückt, daß der in die Zukunft gerichtete Vertrag ein tragbares Element neuzugestaltender Beziehungen zwischen beiden Staaten darstelle und einen Beitrag zur europäischen Friedensordnung liefere¹⁰⁴. Die sozialdemokratischen Vertreter stimmten allerdings nicht gegen den Mehrheitsbeschluß, sondern enthielten sich der Stimme, um der Landsmannschaft keine Gelegenheit zu geben, ihnen ein mangelndes Bekenntnis zu Begriffen wie Heimat- und Selbstbestimmungsrecht zu unterstellen¹⁰⁵.

Zwei Aspekte verdienen an dieser Stelle festgehalten zu werden. Erstens, daß es innerhalb der „Volksgruppenorganisation“ durchaus eine Strömung gab, die dem Urteil ihrer politischen Führung widersprach. Und zweitens, daß diese Strömung nicht stark genug war, eigene Vorstellungen mehrheitsfähig werden zu lassen.

Schon im Vorfeld des Prager Vertrages hatte sich der Witikobund vehement gegen die Ostpolitik der Bundesregierung ausgesprochen. Wie beurteilte er das Abkommen in seiner offiziellen Stellungnahme? Auf seiner Jahreshauptversammlung am 6. Oktober 1973 in Ingolstadt wurden neben der Beschwörung der kommunistischen Weltgefahr vornehmlich die Nichterwähnung der Vertreibung und Enteignung der Sudeten-

sprechen zwar vom Geist der Partnerschaft, sie berufen sich auf eine europäische Gesinnung und sie bekunden ihren Willen auch zur Aussöhnung und Verständigung mit unseren östlichen Nachbarn, aber in ihrem praktischen Verhalten ist von alledem nichts zu spüren, weil unselige Geister der Vergangenheit beschworen und Illusionen erweckt werden. Vokabeln wie Verzichtspolitik, Ausverkauf deutscher Interessen und Preisgabe nationaler Belange kommen allzuleicht von den Lippen.“ Die Brücke Nr. 32 vom 8. 8. 1970.

¹⁰⁰ Die Beobachtung der entsprechenden Jahrgänge 1970–1973 der Sudetendeutschen Zeitung und der Brücke sind in dieser Richtung eindeutig. Eine Protestentschließung der Seliger-Gemeinde gegen die Politik der Sudetendeutschen Landsmannschaft belegt das augenfällig. Die Brücke Nr. 21 vom 13. 5. 1972, 1.

¹⁰¹ Der Alternativentwurf ist wiedergegeben in Rechtsverwahrung der Sudetendeutschen 26f. und in Dokumente zur Sudetenfrage 385. Vgl. auch den folgenden Essay des Bundestagsabgeordneten und Vorstandsmitglieds der Seliger-Gemeinde Dietz, Hans: Der Prager Vertrag und die Sudetendeutschen. Stuttgart 1974 (Schriftenreihe der Seliger-Gemeinde).

¹⁰² So der Bundesvorsitzende der Seliger-Gemeinde, Hasenöhr, in einer Rede am 14. Juli 1973. Die Brücke Nr. 30 vom 28. 7. 1973, 3.

¹⁰³ Dokumente zur Sudetenfrage 385.

¹⁰⁴ E b e n d a .

¹⁰⁵ Vgl. K r e u t z m a n n, Heinz: Falschmünzerei. Die Brücke Nr. 32 vom 11. 8. 1973, 3. Zur Stimmbastinenz siehe auch R e h m, Martin: Stimmenthaltung bei Sudetendeutschen. Süddeutsche Zeitung vom 16. 7. 1973.

deutschen im Prager Vertrag und das Verwenden von doppeldeutigen Begriffen sowie die Konstruktion von historischen Entstellungen beklagt¹⁰⁶. Auffallend ist bei diesen Verlautbarungen vor allem die inhaltliche Kongruenz der historisch-politischen Bewertung des Prager Vertrages von Witikobund und „Volksgruppenführung“¹⁰⁷, die sich nicht zuletzt durch personelle Verknüpfungen zwischen beiden Organisationen erklären lassen¹⁰⁸.

Zudem offenbarte sich in ihrer Ablehnung der Ergebnisse des Abkommens zwischen der Bundesrepublik und der Tschechoslowakei, die wesentliche Aspekte des Vertragswerks, wie die Abwendung negativer Rechtsfolgen für die Sudetendeutschen in Art. II, ausblendete, eine einseitige wie verkürzende Interpretation. Des weiteren weist sie auf ein Demokratieverständnis hin, das in sich widersprüchlich ist: da von einer Diskriminierung der Sudetendeutschen im Prager Vertrag keine Rede sein konnte, weil die sudetendeutschen Gremien während der Verhandlungen unterrichtet und befragt worden waren, gleichzeitig aber ein ausschlaggebendes Kennzeichen demokratischer Entscheidungen, der Mehrheitsbeschluß, verunglimpft wurde, läßt sich die Haltung des Witikobundes hier nur als anti-demokratisch klassifizieren.

Die von Vertretern des Witikobundes im Zusammenhang mit dem Prager Vertrag geführte Diskussion der Vorgänge, die zum Münchener Abkommen führten, gipfelte in einer Argumentation, die schließlich die fortbestehende Gültigkeit seiner territorialen Ergebnisse unterstellte¹⁰⁹. Die Beurteilung des Münchener Abkommens als legitimes Mittel der Politik zur Durchsetzung territorial-revisionistischer Ansprüche sanktionierte damit die Gewaltpolitik Hitlers. Damit erlaubte sie einen Blick auf die Bedeutung der Auseinandersetzung um den Prager Vertrag: sie wurde vom Witikobund zur Verwirklichung territorialer Ansprüche funktionalisiert.

Daß nicht alle politischen Kräfte der „Volksgruppenorganisation“ diese Haltung mitgestalteten, ist ein wichtiges Ergebnis der Analyse der Beurteilung des Prager Vertrags durch die Gesinnungsgemeinschaften. Die von der „Volksgruppenführung“ propagierte Vorstellung der Einheit aller politischen sudetendeutschen Organisationen muß deshalb revidiert beziehungsweise eingeschränkt werden: das Bild von „den sudetendeutschen Politikern“ verdient eine ebenso kritische wie differenzierte Beachtung.

Der Nachbarschaftsvertrag von 1992: die Möglichkeit eines Neuanfangs

Bei der Betrachtung der unterschiedlichen Bewertungen des Prager Vertrags fällt auf, daß sich eine Metapher zu seiner Charakterisierung eingepreßt hat, die in abgewan-

¹⁰⁶ Siehe Witiko-Brief Folge 10 vom Oktober 1973, 6.

¹⁰⁷ Siehe SdZ vom 12. 10. 1973, 3.

¹⁰⁸ Neben Sprecher Walter Becher und Walter Brand waren weitere hochrangige Vertreter der Sudetendeutschen Landsmannschaft Mitglieder des Witikobundes: u. a. Sepp und Egon Schwarz sowie Erich Maier.

¹⁰⁹ „Da das Münchener Abkommen völkerrechtlich gültig zu Stande kam, kann die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich-...-weder 1973 noch in Zukunft in Frage gestellt werden. ... Annexion und Vertreibung von 1945 sind völkerrechtswidrig und wiedergutzumachen.“ Schürch, Roland: Das Territorialproblem des Prager Vertrages. Witiko-Brief Folge 2 vom Februar 1974, 3.

delter Form häufig verwendet wurde: für den tschechoslowakischen Außenminister Bohuslav Chňoupek war er ein „Grundstein für die Normalisierung der Beziehungen zwischen zwei Staaten in Mitteleuropa“¹¹⁰, Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher deutete ihn als „Grenzstein zwischen Vergangenheit und Zukunft“¹¹¹; für andere war er ein „Pflasterstein“¹¹² auf dem Weg in eine gemeinsame Zukunft oder ein „Schlußstein“¹¹³ der bilateralen Ostpolitik der Bundesregierung.

Daß der Prager Vertrag vom 11. Dezember 1973 im weitesten Sinne ein „Eckstein“¹¹⁴ des zukünftigen Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik und der Tschechoslowakei war, zeigte sich fast zwanzig Jahre später im „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“¹¹⁵ vom 27. Februar 1992, der in Absatz 8 der Präambel den Prager Vertrag ausdrücklich bestätigte¹¹⁶.

Die Vorgeschichte des Nachbarschaftsvertrages weist in dem schwierigen Prozeß seines Zustandekommens daraufhin, daß fast 20 Jahre nach Abschluß des Prager Vertrages noch längst kein entspanntes Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der Tschechoslowakei¹¹⁷ entstanden war. Dabei schien zunächst die weltpolitische Wende der Jahre 1989/90 mit positiven Auswirkungen auf das zwischenstaatliche Klima eine grundsätzliche Verbesserung der historisch belasteten Beziehung erreichen zu können. Den gegenseitigen Staatsbesuchen der Präsidenten Václav Havel und Richard von Weizsäcker zu Beginn des Jahres 1990 in München beziehungsweise Prag war dank ihrer Einfühlsamkeit für die Problematik des deutsch-tschechischen Verhältnisses eine neue Qualität abzulesen: das offene Bekenntnis begangener Untaten und der unbedingte Wille zur Versöhnung beider Nationen in einem geeinten Europa¹¹⁸. Doch die Anfang 1991 begonnenen insgesamt fünf Verhandlungsrunden wurden immer wieder von Phasen der Kommunikationslosigkeit unterbrochen. Der Grund hierfür war die in der tschechischen und deutschen Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem geplanten Vertragswerk einsetzende Auseinandersetzung um die „klassischen“ Themen des beiderseitigen Verhältnisses: „München 1938“, die Protektorats-

¹¹⁰ So Chňoupek beim Austausch der Ratifikationsurkunden des Prager Vertrages am 19. Juli 1974 in Bonn. Archiv der Gegenwart vom 21. 7. 1974, 18832.

¹¹¹ Genscher in einer Rede bei gleicher Gelegenheit, e b e n d a .

¹¹² K i m m i n i c h : Der Prager Vertrag 348.

¹¹³ W a g n e r : Der Prager Vertrag als Schlußstein der bilateralen Ostpolitik 63.

¹¹⁴ S e i b t : Deutschland und die Tschechen 400.

¹¹⁵ Vgl. das Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit. In: BGBl. 1992 II 462–473.

¹¹⁶ E b e n d a 463. Siehe dazu auch O s c h l i e s , Wolf: Ehe Nachbarschaft zur Nähe wird. Der deutsch-tschechoslowakische Nachbarschaftsvertrag in deutscher, tschechischer und slowakischer Sicht. Köln 1991 (Berichte des Bundesinstituts für wissenschaftliche und internationale Studien 60).

¹¹⁷ Der Begriff „Tschechoslowakei“ wird der Einfachheit halber auch als Kennzeichnung für das unter einer neuen offiziellen Bezeichnung existierende Staatsgebilde verwendet.

¹¹⁸ Bulletin Nr. 36 vom 17. 3. 1990, 278–280.

zeit, die Vertreibung und schließlich die von sudetendeutscher Seite geforderte Wiedergutmachung dafür¹¹⁹.

Auf der Hauptkundgebung des 42. Sudetendeutschen Tages Pfingsten 1991 in Nürnberg beschrieb der Sprecher der Landsmannschaft, Franz Neubauer, ausführlich die Vorstellungen der „Volksgruppenführung“. Er plädierte im Rahmen der geforderten Wiedergutmachung erlittenen Unrechts im einzelnen für die Aufhebung der Beneš-Dekrete durch die Tschechoslowakei, die Verwirklichung des Rechtes auf Heimat für die Sudetendeutschen und die Anerkennung ihres im Zuge der Vertreibung verletzten Eigentumsrechts¹²⁰. Neubauer betonte, daß die Sudetendeutschen damit nichts Unmögliches verlangen würden und keine unerfüllbaren Forderungen stellten¹²¹. Er knüpfte mit dieser Stellungnahme inhaltlich an seine Erklärung vor der Presse in Prag im April 1991 an, in welcher er darüber hinaus für ein zukünftiges Klima des Vertrauens zwischen Tschechen und Deutschen und die Beendigung ihrer nationalen Auseinandersetzungen warb, um die „historische Chance“ der Verständigung zu nutzen¹²².

Zu fragen bleibt jedoch, warum die Führung der politisch organisierten Sudetendeutschen in der Erkenntnis, daß beide Seiten zur Verwirklichung dieser Chance Zeit brauchten, den Neuanfang der gegenseitigen Beziehungen beider Länder mit ihren Forderungen wiederum derartig belasteten: erleichterte man den Verhandlungspartnern des zu knüpfenden Vertragswerks damit ihre schwierige Aufgabe? Unabhängig davon, inwieweit diese Forderungen berechtigt waren, handelte es sich um Maximalforderungen aus sudetendeutscher Perspektive. Damit vernachlässigte sie nicht nur ein Eingehen auf tschechische Bewußtseinslagen, sondern verhinderte einen vorerst bedingungslosen Dialog, in dessen Verlauf alle problematischen Themen hätten erörtert werden können. Die Voraussetzung dafür, die kritische Prüfung des eigenen historischen Selbstverständnisses, fand ebenso wie in der Diskussion um den Prager Vertrag von 1973 nicht statt.

Die unterschiedliche historische Sichtweise zwischen der tschechischen Regierung und der Sudetendeutschen Landsmannschaft wird exemplarisch deutlich an einem Briefwechsel zwischen dem Pressesprecher des tschechoslowakischen Ministerpräsidenten Petr Pithart, Petr Příklad, und dem Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Neubauer, vom Mai/Juli 1991¹²³. Während Neubauer darin besonders den Zeitraum von 1918 bis 1945 anspricht und dabei lediglich den Objektcharakter des sudetendeutschen Geschichtsbewußtseins hervorhebt¹²⁴, beklagt Příklad genau die-

¹¹⁹ Vgl. u. a. Neue Zürcher Zeitung vom 17. 7. 1991; 14. 9. 1991; 4. 10. 1991. Die Reaktion der tschechischen Seite bis zur Paraphierung des Nachbarschaftsvertrages ist zusammenfassend dokumentiert in: Die Diskussion über die Vertreibung der Deutschen in der ČSFR. Hrsg. v. Johann-Gottfried-Herder-Institut. Marburg an der Lahn 1991 (Dokumentation Ostmitteleuropa – 17/1991, 5/6).

¹²⁰ Vgl. SdZ vom 24. 5. 1991, 2.

¹²¹ E b e n d a .

¹²² SdZ vom 3. 5. 1991, 1.

¹²³ Der Briefwechsel ist abgedruckt in SdZ vom 26. 7. 1991, 1.

¹²⁴ Zu den Folgen dieses unhaltbaren, mit der Reaktion der „Volksgruppenführung“ von 1973 identischen Argumentationsmusters vergleiche den Abschnitt ‚Die historisch-politische Bewertung des Prager Vertrages‘.

sen Umstand und erklärt, daß in der tschechischen Öffentlichkeit der Periode von 1938 bis 1945 mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird¹²⁵. Neben einer Wiederholung bereits bekannter Positionen ist Neubauers einziger neuer Vorschlag die Bildung einer sudetendeutsch-tschechischen Kommission zur Lösung der gemeinsamen Probleme, der von Příklad mit dem Verweis auf die bereits seit Juni 1990 tagende deutsch-tschechoslowakische Historikerkommission abgelehnt wird¹²⁶.

Aufschlußreich ist dieser Briefwechsel deshalb, weil er die mit den Standpunkten in der Betrachtung der Vergangenheit zusammenhängenden Probleme verdeutlicht: beide Seiten blendeten nicht nur gewisse Teile der Geschichte aus, sie legten ihr Schwergewicht bei der jeweiligen Bewertung zudem auf unterschiedliche Aspekte. Zu einer vorurteilsfreien Annäherung konnten sie nicht gelangen, da eine Aufrechnung historischer Ereignisse immer kontraproduktiv wirkt. Das zeigt auch die Analyse des Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, der von den Außenministern der Bundesrepublik und der Tschechoslowakei, Genscher und Dienstbier, am 7. Oktober 1991 in Prag paraphiert wurde.

Neben der Nennung vieler in die Zukunft gerichteter Einzelaspekte bestätigt der Nachbarschaftsvertrag in der Präambel den Prager Vertrag von 1973 und übernimmt auch dessen umstrittene Formel hinsichtlich der Nichtigkeit des Münchener Abkommens. Erstmals ausdrücklich vertraglich erwähnt und verurteilt wird die Tatsache der Vertreibung der Sudetendeutschen. Außerdem wird festgestellt, daß der tschechoslowakische Staat seit 1918 nie zu bestehen aufgehört habe¹²⁷.

Während der Nachbarschaftsvertrag die Problematik des Münchener Abkommens und seiner Folgewirkungen also wiederum bewußt ausklammert, ist die Erwähnung der Vertreibung als Fortschritt in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu bewerten, weil die tschechoslowakische Seite damit zum erstenmal offiziell ein bis dahin von ihr weitgehend tabuisiertes Thema aufgriff. Die Behauptung einer Kontinuität des tschechoslowakischen Staates seit 1918 muß allerdings in Frage gestellt werden: die staatliche Existenz der Slowakei von 1939 bis 1945, mag sie durch die Protektion Hitlers auch noch so fragwürdig sein, zu verleugnen, widerspricht der allgemein akzeptierten historischen Auffassung¹²⁸.

Bereits eine Woche vor der Paraphierung des Nachbarschaftsvertrages nahm die

¹²⁵ SdZ vom 3.5.1991, 2.

¹²⁶ E b e n d a. Die Historikerkommission, die sich explizit als unabhängiges wissenschaftliches Gremium ohne politische Vorgaben versteht, bildet einen unverzichtbaren Eckpunkt des deutsch-tschechischen Verständigungsprozesses. Ohne konkret auf die Forderungen der Sudetendeutschen Landsmannschaft sowie den tschechischen Reaktionen darauf einzugehen, benennt und bewertet sie in differenzierter Weise die historischen Abläufe und Strukturen des (sudeten-)deutsch-tschechischen Verhältnisses. Eine thesenartige Zusammenfassung ihrer Arbeitsergebnisse sowie eine Publikationsliste in *Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung. Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert*. Hrsg. v. d. Gemeinsamen deutsch-tschechischen Historikerkommission. München 1996. Die Kommission ist in Artikel 27 Bestandteil des Nachbarschaftsvertrages geworden. BGBl. 1992 II 470.

¹²⁷ E b e n d a 463.

¹²⁸ Vgl. Seibt, Ferdinand: *Versäumte Gelegenheiten. Tschechen, Deutsche und Slowaken*. Merkur 48/12 (1994) 1068.

Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft zu dem ihr bis dahin bekannten Vertragstext Stellung. In einer eindeutig ablehnenden Erklärung beklagte sie grundsätzlich die Ausklammerung entscheidender sudetendeutsch-tschechischer Probleme: die Aufhebung der Beneš-Dekrete, die Wiedergutmachung der Vertreibung, eine Regelung der Eigentumsrechte der Sudetendeutschen und die Verwirklichung ihres Heimatrechts¹²⁹.

Der Sprecher der Landsmannschaft, Neubauer, begründete diese Ablehnung in einer Rede auf der oben erwähnten Bundesversammlung, wobei er zunächst die aus seiner Sicht positiven Aspekte des Vertragswerks hervorhob: daß es sich um keinen historischen „Schlußstrich“ handle, der Minderheitenschutz verankert sei und in einem beigefügten Briefwechsel festgestellt werde, daß die vermögensrechtlichen Fragen offengehalten würden. Die Schattenseiten bestanden seiner Meinung nach darin, daß wesentliche Bereiche der sudetendeutschen Frage, das Heimatrecht der Sudetendeutschen, die Vertreibung und Enteignung der Sudetendeutschen sowie die Frage des sudetendeutschen Eigentums im Vertragswerk, weder erwähnt würden noch eine für die Sudetendeutschen befriedigende Lösung gefunden hätten¹³⁰. Bei dem Vertrag mit Prag handelte es sich nach Ansicht Neubauers um „eine verpaßte Chance“¹³¹ des Neuanfangs im Verhältnis beider Staaten.

Zwar hat Neubauer im Gegensatz zu seinem Vorgänger im Amt des Sprechers der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Becher, auch im Umfeld des Nachbarschaftsvertrags betont, daß alle zukünftigen Regelungen nicht zu Lasten der Tschechoslowakei gehen dürften¹³². Die Erwartungshaltung von sudetendeutscher Seite an einen Vertrag mit der ersten demokratischen tschechoslowakischen Regierung nach dem Ende der kommunistischen Diktatur war aber zu hoch gegriffen, weil sie einseitig ausfiel, indem sie ähnlich wie in der Auseinandersetzung um den Prager Vertrag von 1973 unter weitgehender Ausblendung beziehungsweise Mißachtung tschechischer politischer und rechtlicher Vorbehalte eigene Forderungen derart in den Mittelpunkt ihrer Politik stellte, daß die Gesprächsebene mit dem Gegenüber unnötig belastet wurde¹³³. Außerdem gelang es dem Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft zum wiederholten Male nicht, einen konkreten Hinweis auf die Sudetendeutschen als „Subjekt der Geschichte“ zu geben.

Komplettiert wurde die Kritik der „Volksgruppenführung“ durch die Erklärung des Sudetendeutschen Rates vom 7. Dezember 1991, der darin allerdings die positiven

¹²⁹ SdZ vom 4. 10. 1991, 1.

¹³⁰ E b e n d a 3.

¹³¹ So Neubauer in einer Stellungnahme nach der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages. Vgl. SdZ vom 6. 3. 1992, 1. Ähnlich äußerte sich Neubauer auf dem 43. Sudetendeutschen Tag in München 1992, wo er den Vertrag mit Prag als „Vertrag der verpaßten Chancen“ charakterisierte. SdZ vom 12. 6. 1992, 1.

¹³² So im erwähnten Briefwechsel zwischen ihm und Přihoda.

¹³³ Richtungsweisend hieß es auf der 10. Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft im Januar 1992, daß politisch wirksame Forderungen gebündelt werden müßten, „Forderungen, die an die ČSFR und ihre politischen Verantwortungsträger, an die Bundesrepublik als Obhutsmacht, an den Freistaat Bayern als Schirmherrn und an unsere Volksgruppe und an alle Landsleute selbst gestellt werden müssen.“ So der neugewählte Präsident der Bundesversammlung, Hans Schling, in seiner Antrittsrede. SdZ vom 24. 1. 1992, 1.

Aspekte des Nachbarschaftsvertrags deutlicher hervorhob als die Sudetendeutsche Landsmannschaft. Nicht auf radikale Ablehnung des Vertrages ausgerichtet, jedoch Ergänzungen erwartend, die sudetendeutschen Ansprüchen wie der Verwirklichung des Heimatrechts Genüge tun, gelang es dem 30köpfigen Gremium eine im Gegensatz zur Landsmannschaft abgestufte Erklärung zu formulieren, ohne jedoch den bisherigen Rahmen der Kritik der „Volksgruppenführung“ zu verlassen¹³⁴.

Als einzige der drei Gesinnungsgemeinschaften lehnte der national orientierte Witikobund den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag konsequent ab. Schon im Laufe der Vertragsverhandlungen wurden in seiner Mitglieiderzeitschrift territorial-revisionistische Forderungen laut, die von zum Teil eindeutig neo-faschistischen Parolen begleitet wurden und in der Konsequenz darauf hinausliefen, daß das Sudetenland den Sudetendeutschen als ihr Heimatland zurückgegeben werden müsse¹³⁵. Ohne auf diese unhaltbaren wie gefährlichen Thesen weiter einzugehen, sei angemerkt, daß der Witikobund bei seiner Ablehnung des Nachbarschaftsvertrages in denselben Denkschemata verharrte, wie zwanzig Jahre zuvor bei seiner Ablehnung des Prager Vertrages 1973¹³⁶.

In einer gemeinsamen Erklärung der Ackermann- und der Seliger-Gemeinde gelangten dagegen die beiden anderen Gesinnungsgemeinschaften zu einer positiven Beurteilung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens¹³⁷. Die von den beiden Bundesvorsitzenden, Herbert Werner und Volkmar Gabert, abgegebene Mitteilung interpretiert sowohl die Erwähnung der leidvollen Kapitel der gemeinsamen Geschichte als auch die Betonung der Notwendigkeit europäischer Lösungen der anstehenden Zukunftsprobleme im Nachbarschaftsvertrag mit Zustimmung¹³⁸: „Sicher erfüllt der Vertrag weder auf deutscher noch auf tschechischer Seite alle in ihn gesetzten Hoffnungen und Erwartungen. Der Vertrag schafft aber in allen Bereichen des Verhältnisses der beiden Staaten und Völker neue Perspektiven für eine zukünftig bessere Zusammenarbeit [. . .] Wir bejahen den Vertrag als eine Chance, zu engerer

¹³⁴ Die Erklärung ist abgedruckt in einem Sammelwerk, das die Nachbarschaftsverträge verzeichnet, die die Bundesrepublik nach der Wiedervereinigung mit ihren östlichen Nachbarn schloß: Materialien zu Deutschlandfragen. Politiker und Wissenschaftler nehmen Stellung. 1991/92. Die deutschen Nachbarschaftsverträge. Bearbeitet von Hans Viktor Böttcher und Christof Dahm. Hrsg. v. Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen. Bonn 1993, 259f.

¹³⁵ Vgl. Hochfelder, Harry: Über die Ziele sudetendeutscher Politik. Witiko-Brief Folge 1/1991, 1. Dort heißt es weiter: „Das deutsche Volk ist wie in seiner ganzen Majestät wiedererstanden, wie ein Phoenix aus der Asche. Was immer Hitler dem deutschen Namen an Bösem angeheftet hat, verblaßt heute angesichts der ungeheuren Leistungen der Deutschen auf materiellem wie auf geistigem und moralischem Gebiet seit 1945.“

¹³⁶ Vgl. u. a. Witiko-Brief Folge 4/1991, 6; Folge 5/1991, 3; Folge 1/1992, 1–7.

¹³⁷ Erwähnt sei an dieser Stelle auch eine im Zusammenhang mit der Diskussion um den Nachbarschaftsvertrag formulierte gemeinsame Erklärung sudetendeutscher und tschechischer Christen zur deutsch-tschechischen Nachbarschaft zum Jahreswechsel 1991/92, die sich gemeinsam an Deutsche und Tschechen wandte, „damit nicht eine historische Chance [der Völkerverständigung – K. E. F.] vertan wird“. Mitteilungsblatt der Ackermann-Gemeinde Folge 1 vom Januar/Februar 1992, 2f.

¹³⁸ Die Brücke Nr. 11 vom 15. 11. 1991, 3.

Zusammenarbeit und zu einer tieferen Verständigung sowie zu einer zukünftigen Lösung noch offener Fragen zu gelangen.“¹³⁹

Mit dieser Erklärung kamen die Vertreter beider Gesinnungsgemeinschaften der Intention der Bundesregierung nahe, die sich als Ziel gesetzt hatte, die gemeinsamen Fragen „in einem zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestmöglichen Sinne zu regeln“, ohne „mit einer Politik des Alles-oder-Nichts“ eine Zukunftschance zu verspielen¹⁴⁰.

Diese Aussage Bundesaußenminister Genschers muß auch vor dem Hintergrund des einzigen ernststen Konflikts zwischen den Vertragspartnern gesehen werden, der während der Ratifizierung des Vertrags in Prag entstand. Der sogenannte „Motivenbericht“ der tschechoslowakischen Regierung vom 6. März 1992¹⁴¹ entfachte die Diskussion um das Vertragswerk auch und vor allem unter den Sudetendeutschen, die sich weder mit der im Motivenbericht aufrechterhaltenen Interpretation des Münchener Abkommens als ungültig von Anfang an, noch mit der Bewertung der Vertreibung als eines legitimen Aktes, ausgenommen der Vertreibungsverbrechen, einverstanden erklären konnten¹⁴².

Sicherlich kann die Argumentation der tschechoslowakischen Regierung aufgrund ihrer Unhaltbarkeit, besonders im Hinblick auf die Bewertung der Vertreibung, kritisiert werden. Die Bundesregierung hat jedoch immer wieder klargestellt, daß sie diese Sichtweise ihres Vertragspartners, die ihrer eigenen diametral entgegensteht, weder akzeptiert noch billigt¹⁴³. Gleichzeitig kann als Fazit ihrer Überlegungen zum Vertrag mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik folgende Einschätzung angeführt werden, die Außenminister Genscher in der oben zitierten Rede am 6. Mai 1992 im Deutschen Bundestag hielt: „... wir wollen die kritischen Fragen, die in unserer, aber auch in der tschechoslowakischen Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag gestellt wurden, nicht übersehen. Alles das macht uns bewußt, wieviel noch aufgearbeitet werden muß. Das bleibt eine Herausforderung für die Zukunft. Wir wollen nicht vergessen, daß erst eine kurze Frist vergangen ist, seit wir wieder offen und frei über wesentliche Fragen unserer bilateralen Beziehungen reden können. Vor uns liegt die wichtige Phase der Verwirklichung der Vertragsbestimmungen.“¹⁴⁴

Die Bewertung der zentralen historischen Ereignisse der gemeinsamen deutsch-tschechoslowakischen Geschichte durch die Signatare des Nachbarschaftsvertrages

¹³⁹ E b e n d a.

¹⁴⁰ So äußerte sich der deutsche Außenminister Genscher bei der ersten Beratung des Gesetzesentwurfs zum Nachbarschaftsvertrag im Deutschen Bundestag. In: Materialien zu Deutschlandfragen 140.

¹⁴¹ Regierungsvorschlag Nr. 1373 an die Föderalversammlung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik. Abgedruckt e b e n d a 178–182.

¹⁴² Der Bericht spielte eine wichtige Rolle in den Bundestagsdebatten über die Ratifizierung des Nachbarschaftsvertrages. Vgl. e b e n d a 139 ff. – Zur Reaktion der „Volksgruppenführung“ vgl. SdZ vom 24. 4. 1992, 1 ff. – Zusammenfassend beschrieb der Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Neubauer, diese Kritik in einem Schreiben vom 14. 4. 1992 an Bundeskanzler Kohl. In: Materialien zu Deutschlandfragen 259 f.

¹⁴³ Vgl. u. a. die Denkschrift der Bundesregierung zum Vertrag. In Auszügen dokumentiert in e b e n d a 123–128.

¹⁴⁴ E b e n d a 141.

kann gegenüber dem Prager Vertrag von 1973 insgesamt als Fortschritt bezeichnet werden, womit der Prozeß der Verständigung zwischen beiden Nachbarn einen weiteren Anstoß erhalten hat, dem zusätzliche Schritte folgen müssen, damit die in ihn gesetzten Hoffnungen besser erfüllt werden als diejenigen der siebziger und achtziger Jahre¹⁴⁵.

Die vorschnelle Klassifizierung des 1992 abgeschlossenen Vertrages als eines Dokuments verpaßter Chancen weist keinen gangbaren Weg in die sicher noch problembeladene deutsch-tschechische Zukunft: indem eigene Forderungen in den Vordergrund des aufkeimenden Verständigungsprozesses zwischen Deutschen und Tschechen plaziert wurden, äußerte sich die Führung der politisch organisierten Sudetendeutschen in einer Weise, die dem Adressaten dieser Forderungen den notwendigen Handlungs- und Gedankenspielraum einengte. Außerdem verpaßte die „Volksgruppenführung“ wie schon 1973 die Möglichkeit zur kritischen Selbstprüfung ihres Geschichtsverständnisses.

Mit Ausnahme des Witikobundes bildeten dagegen die beiden anderen Gesinnungsgemeinschaften, die Seliger-Gemeinde und die Ackermann-Gemeinde, ein Korrektiv zu den Vorstellungen der „Volksgruppenführung“, da sie die deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen vorrangig unter dem Aspekt des vertrauensvollen Aufeinanderzugehens betrachteten und umzusetzen versuchten, ohne dabei eigene Interessen zu vernachlässigen.

Zur Verbesserung der deutsch-tschechischen Beziehungen bedarf es vielfältiger Anstrengungen, sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf der Ebene der Beziehungen zwischen beiden Nationen, wozu auch der Dialog zwischen Tschechen und Sudetendeutschen notwendig ist. Bei beiden Verträgen zwischen Bonn und Prag handelte es sich um den Versuch, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen die Ausgestaltung einer neuzugestaltenden Nachbarschaft einen Anfang findet: diese Versuche kann man im Detail mit Zustimmung und Kritik begleiten. Die Vertragsinhalte mitsamt ihren Kompromißformulierungen als verpaßte Chancen zu bezeichnen, unterschätzt die aus den historisch belasteten deutsch-tschechischen Beziehungen resultierenden Schwierigkeiten des gemeinsamen Annäherungsprozesses und mißachtet die Bedeutung kleiner, in die Zukunft weisender Schritte.

¹⁴⁵ Auch nach der Unterzeichnung der deutsch-tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997, die eine neue Qualität in der Benennung und Beurteilung der seit jeher strittigen Ereignisse aufweist, bleibt abzuwarten, welche Formen der Ausgestaltung das gegenseitige Verhältnis in Zukunft annehmen wird: die Möglichkeiten eines offeneren Aufeinanderzugehens sind aber augenscheinlich gewachsen. Vergleiche u. a. D o l e ž a l, Bohumil: Und sie existieren doch. Süddeutsche Zeitung Nr. 16 vom 21. 1. 1997, 11. Zum Wortlaut der Erklärung siehe Auswärtiges Amt: Mitteilungen für die Presse Nr. 1175/96 vom 20. Dezember 1996.